

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Nr. 51

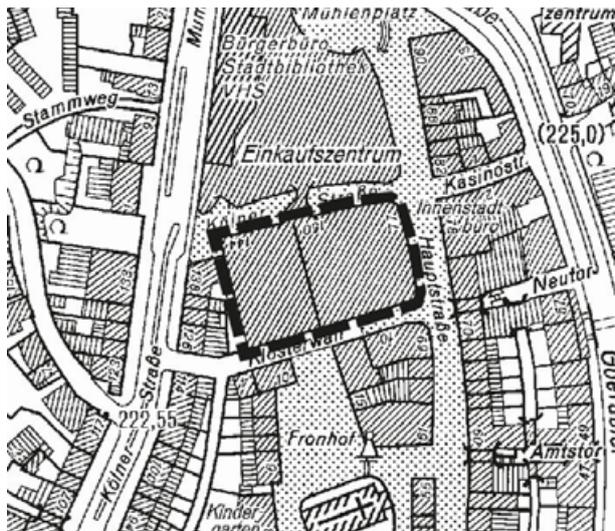
Donnerstag, 23. Dezember 2021

### BEKANNTMACHUNG

#### Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Teilaufhebung des Durchführungsplanes S 1 - Stadtbezirk Mitte -

Der Ausschuss für Städtebau, Stadtentwicklung und Digitale Infrastruktur (ASSD) hat nach Vorberatung der Bezirksvertretung Mitte in gemeinsamer Sitzung am 07.12.2021 die Verwaltung damit beauftragt, das Verfahren zur Teilaufhebung des Durchführungsplanes S 1 mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung fortzuführen.

Der Geltungsbereich des **Entwurfes zur Teilaufhebung des Durchführungsplanes S 1** ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Teilaufhebung des Durchführungsplanes S 1. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Der Entwurf zur Teilaufhebung des Durchführungsplanes S 1 liegt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Solingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a BauGB in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschließlich 17.02.2022 im Rathaus Solingen-Mitte, Walter-Scheel-Platz 1, Erdgeschoss (sog. Service Point) von Montag bis Donnerstag jeweils in der Zeit von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit entsprechend der geltenden Vorschriften einhergehenden Schutzmaßnahmen empfiehlt sich eine vorherige Terminvereinbarung mit den MitarbeiterInnen des Service Pointes. Hierfür stehen Ihnen auch die MitarbeiterInnen der Abteilung Städtebauliche Planung zur Verfügung, insbesondere:

- **Frau Brandenbusch**, Fon: 0212 290 - 4226,  
E-Mail: e.brandenbusch@solingen.de
- **Frau Dreier**, Fon: 0212 290 - 4491,  
E-Mail: l.dreier@solingen.de

Herausgegeben von:

**Klingenstadt Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich  
Thomas Kraft  
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion  
Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail  
amtsblatt@solingen.de

Satz  
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb  
Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Die namentlich aufgeführten Mitarbeiterinnen können Sie auch telefonisch für Rückfragen zu den Planinhalten insbesondere während der oben bereits angegebenen Zeiten kontaktieren. In Einzelfällen sind auch Terminvereinbarungen außerhalb der vorgenannten Zeiten möglich.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen werden auch in das Internet eingestellt und sind dort unter dem folgenden Link

<https://www.solingen.de/de/inhalt/aktuelle-offenlagen/>

oder über die Startseite der Stadt Solingen in der Rubrik „Bauen und Umwelt“ im Menüpunkt „Bauleitplanung“ unter dem Punkt „Aktuelle Beteiligungen“ zu finden.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

**1. Begründung zum Entwurf der Teilaufhebung des Durchführungsplanes S 1, November 2021.**

Thema: Ermittlung und Darstellung der Belange des Umweltschutzes, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als Belang in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen sind.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Tiere, Mensch und seine Gesundheit (Aussagen zur Prüfung schalltechnische Auswirkungen in Abhängigkeit zur beantragten Nutzung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren) sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

**2. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, August 2021**

Thema: Planbedingte Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs, des Luftverkehrs, der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung, der Denkmalanlagen, des Landschafts- und Naturschutzes, der Abfallwirtschaft, des Immissionsschutzes und des Gewässerschutzes

Behandelte Umweltbelange: Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Landschafts- und Naturschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz.

**3. Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, August 2021**

Thema: Belange der Denkmalpflege, insb. wegen des in der Umgebung des Plangebiets vermuteten Bodendenkmals und daraus resultierende Anforderungen an das Bauleitplanverfahren.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

**4. Stellungnahme Stadtdienst 61-4 „Untere Denkmalschutzbehörde“, August 2021**

Thema: Belange der Denkmalpflege, insb. wegen der räumlichen Nähe des stadtbildprägenden Fronhofes und daraus resultierende Anforderungen an das Bauleitplanverfahren.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

**5. Stellungnahmen Stadtdienst 61-3 „Mobilität“, Juli und August 2021**

Themen: Zunahme von Verkehren, insb. Umgang mit dem ruhenden Verkehr und der Verkehrsführung  
Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Luft und Klima.

**6. Stellungnahme Stadtdienst 10-0 „Klimamanagement“ August 2021**

Themen: Flächennutzung, Energieversorgung, Infrastruktur (Regenwasserretention), Baumaterial und Mobilität  
Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Luft, Klima Boden und Wasser.

**7. Stellungnahme Stadtdienst 67-5 „Untere Naturschutzbehörde“, August 2021**

Themen: Landschaftspflegerische Belange, Artenschutzrecht, Klima- und Wasserhaushalt  
Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Es wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass die Teilaufhebung des Durchführungsplanes S 1 als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt wird und dabei von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Solingen, 17.12.2021

Hoferichter  
Stadtdirektor

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### I. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung über die städtischen Friedhöfe in Solingen

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in der Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Änderung der Gebühren im Bereich der Friedhofseinrichtungen (Friedhofskapelle usw.)

- 3.1 Benutzung von Friedhofseinrichtungen
  - 3.1.1 Die Gebühr zur Nutzung der Trauerhalle incl. Dekoration sowie zur Zurverfügungstellung der Orgel bzw. Musikanlage ändert sich von 300,00€ auf 310,00€
  - 3.1.2 Die Gebühr für die Verlängerung der Trauerhallennutzung für ½ Stunde ändert sich von 120,00€ auf 130,00€
  - 3.1.3 Die Gebühr für die Verlängerung der Trauerhallennutzung für 1 Stunde ändert sich von 240,00€ auf 250,00€
  - 3.1.4 Die Gebühr für den Trauerhallenvorraum ändert sich von 80,00€ auf 85,00€
  - 3.1.5 Die Gebühr für den Trauerraum incl. Dekoration und Musikanlage ändert sich von 120,00€ auf 127,00€
  - 3.1.6 Die Gebühr für den Abschiedsraum/ Zellendekoration ändert sich von 60,00€ auf 64,00€
  - 3.1.7 Die Gebühr für die Tiefkühlzellenbenutzung bis zu 3 Tagen ändert sich von 39,00€ auf 42,00€
  - 3.1.11 Die Gebühr für den Waschraum je Stunde ändert sich von 102,00€ auf 108,00€

#### Artikel II

Diese I. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 16. Dezember 2021

Kurbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Solingen – (AbfS) vom 17. Dezember 2021

---

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

#### Präambel

#### *Abschnitt I Einleitende Bestimmungen*

- §1 Aufgabe und Zielsetzung
- §2 Umfang und Verfahren der Abfallwirtschaft
- §3 Abfallentsorgungsanlagen
- §4 Ausgeschlossene Abfälle

#### *Abschnitt II Begründung des Benutzungsverhältnisses, Rechte und Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis*

- §5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- §6 Anschluss- und Benutzungszwang
- §7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- §8 Begriff des Grundstücks
- §9 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung
- §10 Anzeige- und Auskunftspflicht
- §11 Betretungsrecht
- §12 Andere Berechtigte und Verpflichtete

#### *Abschnitt III Durchführung der Abfallentsorgung*

- §13 Abfälle zur Verwertung
- §14 Bioabfälle und Grünschnitt
- §15 Sperrige Abfälle (Sperrgut)
- §16 Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien
- §17 Abfälle zur Beseitigung (Restabfall)
- §18 Schadstoffhaltige Abfälle
- §19 Bauschutt, Baustellenabfälle
- §20 Abfallbehälter und deren Zweckbestimmung
- §21 Vorzuhaltendes Abfallbehälterbehältervolumen
- §22 Benutzung der Abfallbehälter
- §23 Müllschleusen
- §24 Leerung der Abfallbehälter (Häufigkeit, Zeit und Unterbrechung)
- §25 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- §26 Abfallbehälterschranke

§27 Standplätze im Keller

#### *Abschnitt IV Benutzungsgebühren*

§28 Gebührenpflicht

§29 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Gebühren für Zusatzleistungen

§30 Fälligkeit

#### *Abschnitt V Bußgeldvorschriften*

§31 Ordnungswidrigkeiten

§32 Bußgeld

#### *Abschnitt VI Schlussvorschriften*

§33 Inkrafttreten

### **Bekanntmachungsanordnung**

Anlage A

Annahmebedingungen für das Müllheizkraftwerk

Anlage B

Annahmebedingungen für das Entsorgungszentrum

Bärenloch

Anlage C

Abfallartenkatalog

### **Präambel**

Die Stadt Solingen beabsichtigt, mit dieser Satzung durch umweltgerechte Abfallentsorgung umweltbewusstes Verhalten zu fördern.

Ziel ist es, die Menge der anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt durch Beratung und Information zu vermeiden oder zu verringern, unvermeidbare Abfälle durch steuernde und begleitende Maßnahmen der Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen und die verbleibende Restabfallmenge schadarm zu beseitigen.

#### *Abschnitt I*

#### *Einleitende Bestimmungen*

### **§ 1**

#### **Aufgabe und Zielsetzung**

- (1) Die Stadt Solingen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 KrWG. Sie betreibt die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaft) in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.  
Hierzu bedient sie sich der Technischen Betriebe Solingen (TBS) als eigenbetriebsähnliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallwirtschaft in der Stadt wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:
  1. Vermeidung und Verringerung von Abfällen und von Schadstoffen in Abfällen,
  2. Weiterverwendung von Gegenständen, soweit dies möglich ist,
  3. Recycling von Abfällen,
  4. energetische Verwertung von Abfällen, 5. umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen.

- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben gemäß §§ 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Die Stadt wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich vorrangig auf Vermeidung von Abfällen sowie auf Verwertung angefallener Abfälle hin (Vorbildfunktion).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Die Stadt richtet ihr Beschaffungs- und Auftragswesen so aus, dass bei der Angebotswertung nach Möglichkeit Aspekte des Umweltschutzes in der Wertung mit zu berücksichtigen sind; die „Vergabedienstleistungsanweisung der Stadt Solingen“ in ihrer jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Umfang und Verfahren der Abfallwirtschaft**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den in § 3 genannten Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Leistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restabfall zum Zwecke der Beseitigung nach §§ 17 und 21.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen und Grünschnitt nach § 14, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B. Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsverordnung (TierNebV), unterliegen. [§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)]
  3. Einsammeln und Befördern von Wertstoffen soweit es sich nicht um Leichtverpackungen handelt.
  4. Einsammeln und Befördern von Papier/Pappe/ Kartonage, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonage handelt.
  5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrgut) nach § 15.
  6. Einsammeln und Befördern von Altmetall/Metallschrott nach § 13 Abs. 3 Buchstabe f).
  7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 1.
  8. Sammlung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) im Bringsystem nach § 16 Abs. 5.
  9. Sammlung von Bauschutt bis maximal 4 Tonnen gegen Entgelt im Bringsystem nach § 19.
  10. Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen im Bringsystem nach § 18.
  11. Sammlung von Alttextilien und Altschuhen im Bringsystem nach § 13 Abs. 3 Buchstabe b).
  12. Die Information und Beratung der Abfallbesitzer über Möglichkeiten der Vermeidung, der Verwertung und der Beseitigung von Abfällen hinsichtlich der Abfälle, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind. (§ 46 KrWG)
  13. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den ört-

- lichen Gegebenheiten erforderlich ist und soweit diese nicht der Straßenreinigung zuzuordnen sind.
14. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet. (Wilde Kippe/Wilder Abfall)

Das Nähere ergibt sich aus Abschnitt III „Durchführung der Abfallentsorgung“.

### § 3

#### Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Stadt Solingen stellt folgende stationäre Abfallentsorgungsanlagen für die Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung:
- Müllheizkraftwerk (MHKW) incl. Schadstoffsammelstelle der Technischen Betriebe Solingen  
Standort: Sandstraße 16 a, 42655 Solingen  
Öffnungszeiten und Preislisten: werden durch Aushang, im Internet und in der örtlichen Presse bekannt gemacht  
Annahme von Abfällen: gem. Anlage A und C zu dieser Satzung
  - Entsorgungszentrum Bärenloch bestehend aus dem Wertstoffhof und der Mulch- und Kompostierungsanlage durch die Entsorgung Solingen GmbH als Betreiber der Anlage  
Standort: Cronenberger Straße 177, 42651 Solingen  
Öffnungszeiten und Preislisten: werden durch Aushang, im Internet und in der örtlichen Presse bekannt gemacht  
Annahme von Abfällen: gem. Anlage B und C zu dieser Satzung
- (2) Abfälle, die bei den Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung und der Anlage C Abfallartenkatalog zu dieser Satzung. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen. Die Annahmebedingungen sind nach Rücksprache mit der Abfallentsorgungsanlage im Einzelfall einzuhalten; bei Nichteinhaltung oder bei Überschreitung der Annahmewerte gelten die Abfälle im Sinne dieser Satzung als ausgeschlossen. Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist diese insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.

### § 4

#### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Insgesamt von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
- Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 KrWG das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht gilt;
  - Abfälle, die in der dieser Satzung beigefügten Anlage C. Abfallartenkatalog nicht aufgeführt sind oder den dort aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen Abfällen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses;

- Abfälle, die Rücknahmeverpflichtungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt.
- (2) Nur vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritte oder private Entsorgungsträger mit den Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG beauftragt worden sind;
  - Abfälle aus Industrie und Gewerbe, mit Ausnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen und den in § 15 genannten Abfällen;
  - Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine;
  - Altreifen.
- (3) Über § 4 Abs. 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Die Stadt kann den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung auf seinem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes NRW, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- Insgesamt ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht bei einer der in § 3 genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert, nur vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht in von der Stadt in § 20 zugelassene Abfallbehälter eingefüllt werden.

#### Abschnitt II

*Begründung des Benutzungsverhältnisses, Rechte und Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis*

### § 5

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Solingen liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

- (2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt nach § 4 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe des § 3 einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen.

## § 6

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte eines im Gebiet der Stadt Solingen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).  
Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2, 4 und 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Anschlussberechtigte von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG anfallen.  
Sie haben nach § 7 Abs. 2 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Ein Vermischen der Abfallarten ist unzulässig, d. h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerb-

lichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Die Zuteilung des Behältervolumens für den Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 21.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere:

- a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere:
  - aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
  - bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie:

weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).  
Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Soweit das Einsammeln und Befördern von überlassungspflichtigen Abfällen nach § 4 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, erstrecken sich Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 3 bestimmten Anlage zur Abfallentsorgung zu überlassen.

## § 7

### Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht:
  - a) soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) oder b) ausgeschlossen sind;
  - b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Solingen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG);
  - c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs.

- 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG);
- d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG durchgeführt wurde (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG);
  - e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt Solingen im Rahmen des durchzuführenden Anzeigeverfahrens nach § 18 KrWG nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG).
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt:
- a) soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);
  - b) soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

## § 8

### Begriff des Grundstücks

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein solcher Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist, so dass ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann (Buchgrundstück). Die Zusammenfassung mehrerer Buchgrundstücke zu einer „wirtschaftlichen Einheit“ kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus Gründen der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

## § 9

### Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs und der Entledigung gem. § 3 Abs. 1 bis 4 KrWG erstmals erfüllt sind.
- Als angefallen nach Satz 1 gelten insbesondere Abfälle und Gegenstände, die:
- a) in nach § 20 zugelassene Abfallbehälter eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen;
  - b) für die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 15 bereitgestellt sind;
  - c) in die nach § 13 Abs. 3 Buchstabe a) und b) von der Stadt bzw. vom Auftragnehmer der Systembetreiber im Rahmen der Sammlung aufgestellten Depot-Container für Abfälle zur Verwertung zweckentsprechend eingefüllt sind;

- d) beim mobilen Grünschnittcontainer abgegeben sind.
- (2) Abfälle, die nach § 4 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände in einer von der Stadt nach § 3 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (3) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt mit der Aufstellung/ Zugänglichmachung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern nach § 4 Abs. 1 und 2 mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage nach § 3. Werden Abfallbehälter, die nicht von den TBS zur Verfügung gestellt oder nicht vom Anschlussberechtigten bei den TBS beantragt worden sind, für die kommunale Abfallentsorgung bereitgestellt und entleert, so stellt dies ebenfalls eine Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Sinne von Satz 1 dar.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Solingen und der Entsorgung Solingen GmbH über, sobald sie eingesammelt, auf Sammelfahrzeuge verladen, in Depotcontainer (z.B. Alttextilien und Altschuhe) eingefüllt oder bei den im § 3 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind.
- (5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

## § 10

### Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige und jeder Abfallbesitzer hat den TBS den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, die TBS unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen und die nach Abs. 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (4) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer und –erzeuger die notwendigen Auskünfte erteilen.

## § 11

### Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke und der Standplätze für Abfallbehälter zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe des § 19 KrWG zu dulden.

## § 12

### Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentums-gesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen am Grundstück dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### Abschnitt III

### Durchführung der Abfallentsorgung

## § 13

### Abfälle zur Verwertung

- (1) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz KrWG Abfälle, die verwertet werden. Aus privaten Haushaltungen sind dies z. B.:
  - Altpapier/-pappe,
  - Altglas,
  - Altmetall/Metallschrott,
  - Alttextilien und Altschuhe,
  - Verpackungsabfälle aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial,
  - Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie
  - Bioabfälle und Grünschnitt.
- (2) Bereits an der Anfallstelle sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten, frei von Abfällen zur Beseitigung und schadstoffhaltigen Abfällen zu sammeln und entsprechenden Sammelbehältern, Sammelstellen oder Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen.
- (3) Für in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle zur Verwertung stehen folgende Sammelsysteme zur Verfügung:
  - a) Für Altglas: Depotcontainer.  
Gewerbliche Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung können die Depotcontainer für Glas ebenfalls nutzen. Die Depotcontainer für Glas dürfen nur werktags von 8.00 bis 20.00 Uhr befüllt werden.
  - b) Alttextilien und Altschuhe sind in die im öffentlichen Straßenraum im Auftrag der Stadt Solingen aufgestellten Depotcontainer karitativer Organisationen zu geben.  
Alternativ kann auch die in § 3 Buchstabe b) genannte Annahmestelle am Wertstoffhof genutzt werden.

- c) Für Leichtverpackungen: grundstücksbezogene gelbe Sammelbehälter und der in § 3 Buchstabe b) genannte Wertstoffhof.
  - d) Für Papier/Pappe/Kartonage: grundstücksbezogene blaue Sammelbehälter und der in § 3 Buchstabe b) genannte Wertstoffhof.
  - e) Für Bioabfälle und Grünschnitt: grundstücksbezogene Sammelbehälter mit braunem Deckel und für Grünschnitt die in § 3 Buchstabe b) genannte Mulch- und Kompostierungsanlage.
  - f) Für Metall/Metallschrott: die mobile Metallschrottsammlung, die Sperrgutabfuhr nach § 15 sowie die in § 3 Buchstabe a) und b) genannten Sammelstellen.
  - g) Für Altholz aus Möbelteilen: die Sperrgutabfuhr nach § 15 sowie die in § 3 Buchstabe a) und b) genannten Sammelstellen.
  - h) Für Kork und CDs: die in § 3 Buchstabe a) und b) genannten Sammelstellen.  
Die TBS informieren über weitere Abgabemöglichkeiten.
- (4) Die Stadt kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen dieser Sammelsysteme vornehmen sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## § 14

### Bioabfälle und Grünschnitt

- (1) Bioabfälle sind biologisch abbaubare organische Abfälle wie z. B.:
  - Lebensmittel- und feste Speisereste,
  - Obst- und Gemüsereste, Eierschalen, Knochen, Tee- und Kaffeesatz,
  - Haare, Federn.
- (2) Grünschnitt sind biologisch abbaubare organische Abfälle wie z. B.:
  - Baum-, Strauch- und Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste,
  - alte Blumentopferde.
- (3) Bioabfälle und Grünschnitt aus privaten Haushaltungen sowie Haus- und Kleingärten können von dem Abfallbesitzer kompostiert oder als Mulchmaterial verwendet werden sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht. Die Eigenverwertung hat ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG zu erfolgen.
- (4) Ist eine Eigenverwertung i.S.v. Abs. 3 nicht möglich, sind Bioabfälle und Grünschnitt getrennt von den anderen Abfällen in das von den TBS zur Verfügung gestellte Bioabfallgefäß einzufüllen. Für Grünschnitt steht darüber hinaus die Sammelstelle gemäß § 3 Buchstabe b) und das Sammelfahrzeug im Haltestellensystem; die Haltepunkte und -zeiten werden im jährlich erscheinenden Solinger Abfallkalender bekannt gegeben, zur Verfügung.

- (5) Der Anschluss an die Biotonne ist freiwillig. Die An-, Ab- oder Ummeldung der Bioabfallgefäße ist für den Grundstückseigentümer einmal im Jahr kostenlos. Die Ausstattung der Bioabfallgefäße mit Bio-Filterdeckeln ist gestattet. Sollte der Bio-Filterdeckel bei der Entleerung der Biotonne abreißen oder beschädigt werden, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ein Anspruch auf kostenlose Nachleerung besteht nicht, wenn die Behälter nachweislich durch eingefrorenen Inhalt nicht geleert werden konnten.
- (6) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers eine Reduzierung des Mindestbehältervolumen um 5 Liter pro Person und Woche gewährt, wenn
  1. keine Biotonne genutzt wird und
  2. schriftlich erklärt wird, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle i. S. von Abs. 1 und 2 ordnungsgemäß und schadlos auf dem eigenen Grundstück verwertet werden.
 Dem Antrag ist ein Foto des Komposters (Schnell-, Thermo- oder offener Komposter) beizufügen.
- (7) Die Reduzierung des Mindestbehältervolumens nach Abs. 6 gilt bei Eigentumswechseln oder bei der Bestellung einer Biotonne als widerrufen.
- (8) Mit Krankheitserregern (Monilia, Feuerbrand, Rotpustel etc.) behaftete Pflanzen oder Pflanzenteile sind ausschließlich über das Restabfallgefäß zu entsorgen.
6. Schadstoffhaltige Abfälle (ausgenommen Kühlgeräte und Radiatoren), i.S.v. § 18;
7. Sperrige Abfälle, die nicht von zwei Müllwerkern verladen werden können (70 kg im Einzelfall).
8. Photovoltaik-Module  
Es besteht insofern keine Abholpflicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr. Im Zweifelsfall entscheiden die TBS, welche Gegenstände im Rahmen der Sperrgutabfuhr entsorgt werden.
9. Nachtspeicherheizgeräte  
Es besteht insofern keine Abholpflicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr. Im Zweifelsfall entscheiden die TBS, welche Gegenstände im Rahmen der Sperrgutabfuhr entsorgt werden.
- (3) Jeder Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Solingen hat im Rahmen der §§ 2 und 4 das Recht, sperrige Abfälle die nach Art und Menge üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen (sperrige Abfälle aus 2 Zimmern, maximal 4 Kubikmeter), bis zu zweimal im Jahr gesondert abfahren zu lassen.  
Der Sperrgutservice kann je an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene private Haushaltung oder Betrieb einmal pro Jahr unentgeltlich in Anspruch genommen werden, für den zweiten Abfuhrtermin wird ein Entgelt erhoben. Näheres dazu regelt die entsprechende Entgeltordnung.

## § 15

### Sperrige Abfälle (Sperrgut)

- (1) Sperrige Abfälle (Sperrgut) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in den Restabfallgefäßen oder Restabfallsäcken untergebracht werden, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.  
Im Rahmen der Sperrgutabfuhr werden bspw. eingesammelt:
  - Bewegliches Mobiliar,
  - Gartengeräte und -möbel,
  - Teppiche (gerollt), Laminat,
  - Fahrräder,
  - große Spielzeugteile,
  - Elektro-Großgeräte,
  - Elektro-Kleingeräte.
 Brauchbare Gegenstände sollen einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Die Abfallberatung gibt Auskunft zu Annahmestellen.
- (2) Von der Sperrgutabfuhr sind ausgeschlossen:
  1. Abfälle zur Verwertung (ausgenommen elektrische Haushaltsgroßgeräte, Elektro-Kleingeräte, Kühlgeräte, Radiatoren, sperrige Geräte der Unterhaltungs- und der Informationselektronik sowie sonstige sperrige Haushaltselektrogeräte);
  2. Gegenstände, die Bestandteil des Gebäudes waren z.B. Türen und Fenster, Heizkörper, Waschbecken und ähnliche Gegenstände;
  3. Bauholz, Altreifen, Auto- und Motorradteile;
  4. Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle), i.S.v. § 17;
  5. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, i.S.v. § 19;
- (4) Die Abholung ist von dem Besitzer des Sperrguts schriftlich unter detaillierter Angabe der abzuholenden sperrigen Abfälle zu beantragen. Der planmäßige Abfuhrtermin, wird von den TBS mitgeteilt und ein „Sperrgutaufkleber“ ausgehändigt.  
Die angemeldeten sperrigen Abfälle sind den TBS bereitzustellen und der ausgehändigte Sperrgutaufkleber an einer deutlich sichtbaren Stelle anzubringen. Das bereitgestellte Sperrgut wird von den TBS abgeholt. Dritten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte sperrige Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Das angemeldete Sperrgut ist am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr, jedoch frühestens nach 20.00 Uhr am Tag vor dem Abfuhrtag, zu ebener Erde auf dem privaten Grundstück an einem für die Mitarbeiter leicht erreichbaren und befestigten Standplatz – beispielsweise Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenvorplatz – bereitzustellen. Ein Transportweg von 10,00 m von der Grundstücksgrenze zur erschließenden Straße (Erschließungsstraße) darf dabei nicht überschritten werden. Falls dieses nicht möglich ist, soll das Sperrgut auf dem Gehweg der erschließenden Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. In diesem Fall ist nach der Abfuhr der öffentliche Raum vor dem Grundstück vom Antragsteller zu reinigen.
- (6) Wird die Sperrgutabfuhr infolge höherer Gewalt - beispielsweise durch Sturm jedweder Art, Starkregen -, oder durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Arbeitskämpfmaßnahmen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Sperrgutabfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der

Antragsteller keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entgeltminderung. Ist das Einsammeln des Sperrguts aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so können die TBS unter Berücksichtigung der personellen und technischen Möglichkeiten die Sperrgutabfuhr nachholen.

Ist für den Tag vor der Abfuhr und für den Abfuhrtag des Sperrguts eine Sturmwarnung – jedweder Art – des Deutschen Wetterdienstes herausgegeben, so hat der Antragsteller keinen Anspruch auf die Sperrgutabfuhr. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass das bereits aufgestellte Sperrgut unverzüglich von dem Standplatz entfernt wird. Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung nicht nach, so gehen entstehende Schäden hieraus zu seinen Lasten.

- (7) Bei Bedarf können die TBS auch festlegen, dass sperrige Abfälle an einem anderen geeigneten Aufstellort, außerhalb des Grundstückes, zur Abholung bereitstellen sind. Dies ist u. a.
- bei privaten Straßen oder Zuwegungen oder
  - wenn die Sammelfahrzeuge die zum Grundstück führende Straße nach der Verkehrsbeschilderung oder aus anderen Gründen nicht befahren dürfen oder können

zulässig.

- (8) Altmetallgegenstände gemäß § 13 Abs. 3 Buchstabe f), sowie elektrische und elektronische Altgeräte nach § 16 sind zur getrennten Verwertung am Abfuhrtag separat vom übrigen Sperrgut (Holz und sonstiges Brennbares) bereitzustellen.
- (9) Werden im Einzelfall mehr als 4 Kubikmeter sperrige Abfälle nach Abs. 3 Satz 1 bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. Die Restmenge ist unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen, es sei denn, der Bereitstellungsort befindet sich auf privatem Grundstück.

Nach der Sperrgutabfuhr hat der Antragsteller den öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich in ausreichendem Maße zu säubern. Bewegliche Sachen oder Stoffe, die kein Sperrgut sind oder von der Sperrgutabfuhr nicht erfasst werden, werden von den TBS am Bereitstellungsplatz zurückgelassen und sind von dem Antragsteller unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und wieder seinem unmittelbaren Besitz bzw. einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Sperrgut, das im bekanntgegebenen Abholzeitraum nicht abgeholt wurde, ist von dem Antragsteller unaufgefordert am Abfuhrtag ab Kenntnis des Unterbleibens der Abholung unverzüglich, ansonsten unmittelbar nach 20.00 Uhr aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

- (10) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar gegen gesondertes Entgelt, bei der in § 3 Buchstabe a) genannten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden.

## § 16

### Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

- (1) Besitzer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Geräte oder Teile von Geräten, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten wie z. B.:
- Haushaltsgeräte,
  - Geräte der Unterhaltungselektronik,
  - Geräte und Anlagen der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik,
  - Elektrowerkzeuge,
  - Spielzeuge,
  - Uhren,
  - Geräte der Bildaufzeichnung und -wiedergabe,
  - Photovoltaik-Module,
  - Lampen und Leuchten,
  - Nachtspeicherheizgeräte.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte können an festen und mobilen Sammelstellen abgegeben oder im Rahmen der Sperrgutabfuhr nach § 15 abgeholt werden. Die TBS informieren über die Ab- und Rückgabemöglichkeiten (bspw. im jährlich erscheinenden Abfallkalender).
- (4) Die Abgabe von Nachtspeicherheizgeräten kann ausschließlich an der in § 3 Abs. 1 Buchstabe b) bezeichneten Abfallentsorgungsanlage erfolgen.
- (5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer, als Besitzer von Altbatterien, einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die TBS informieren darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführen.

## § 17

### Abfälle zur Beseitigung (Restabfall)

- (1) Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) sind gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG Abfälle, die nicht verwertet werden, z. B. Restabfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben wie:
- Asche/Kehricht,
  - Hygieneartikel,
  - Keramik, Porzellan,
  - Putztücher,
  - Schaumgummi,
  - Staubsaugerbeutel,
  - verschmutztes Papier,
  - Tapetenreste,
  - Windeln.
- (2) Abfälle zur Beseitigung sind den TBS im Rahmen der bereitgestellten Restabfallbehälter zur Beseitigung zu überlassen.

## § 18

### Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG mit anorganischen oder organischen Stoffen in gesundheits- und/oder umweltgefährdender Konzentration wie z. B.:
  - Batterien, Akkus,
  - Energiesparlampen,
  - Farben, Lacke (flüssig),
  - Fotochemikalien,
  - Holzschutzmittel,
  - Laborchemikalien,
  - Laugen,
  - Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren),
  - Lösungsmittel,
  - ölhaltige Betriebsmittel,
  - Pflanzenschutzmittel,
  - Quecksilber,
  - Reinigungsmittel,
  - Säuren,
  - Schädlingsbekämpfungsmittel,
  - Spraydosen.
- (2) Für die Entsorgung von mit Schadstoffen belasteten Abfällen wird die in § 3 Buchstabe a) genannte Schadstoffsammelstelle am MHKW vorgehalten. Nach Art des Schadstoffes getrennt sind diese Abfälle dorthin zu bringen. Die TBS informieren über die Ab- und Rückgabemöglichkeiten (bspw. im jährlich erscheinenden Abfallkalender).
- (3) Die verschiedenen Rücknahmesysteme des Handels (z. B. für Batterien oder Leuchtstoffröhren) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## § 19

### Bauschutt/Baustellenabfälle

- (1) Bauschutt ist mineralisches Abbruchmaterial von baulichen Anlagen, das nicht das Gefährdungspotenzial im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG enthält.
- (2) Baustellenabfälle sind Stoffe, die bei Neu-, Um- oder Ausbau als Baumaterial, Bauzubehör und als Verpackungsaabfälle anfallen, insbesondere:
  - Dachziegel und -pappen,
  - Bauhölzer,
  - Fenster,
  - Rollläden,
  - Steine,
  - Toilettentöpfe,
  - Türen,
  - Wannen,
  - Waschbecken und
  - Gemische dieser Stoffe.
- (3) Bauschutt kann in einer Menge bis zu 4 t gegen Entgelt der unter § 3 Buchstabe b) aufgeführten Sammelstelle überlassen werden.
- (4) Die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten anfallenden Abfallarten sind am Entstehungsort voneinander und von anderen Abfallarten getrennt zu halten, soweit dies für eine hochwertige Verwertung erforderlich ist.

## § 20

### Abfallbehälter und deren Zweckbestimmung

- (1) Die TBS stellen und unterhalten die Abfallbehälter, soweit ihr Einsammeln und Befördern nach den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung obliegen. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Pflege der Abfallbehälter obliegt den Benutzern. Die Abfallbehälter verbleiben bei einem Wohnungswechsel auf dem Grundstück.
- (2) Für das Einsammeln von Restabfall werden folgende Abfallbehälter („grau“) grundstücksbezogen zur Verfügung gestellt:
  - a) 35 l Abfallsäcke mit 14-täglicher Abholung (maximaler Füllgrad: 27,5 l),
  - b) 60 l Abfallgefäß mit 14-täglicher Leerung,
  - c) 80 l Abfallgefäß mit wöchentlicher oder 14-täglicher Leerung,
  - d) 120 l Abfallgefäß mit wöchentlicher oder 14-täglicher Leerung,
  - e) 240 l Abfallgefäß mit wöchentlicher oder 14-täglicher Leerung,
  - f) 770 l Abfallgefäß mit wöchentlicher oder 14-täglicher Leerung,
  - g) 1.100 l Abfallgefäß mit wöchentlicher oder 14-täglicher Leerung.Hiervon abweichend kann die Stadt andere Sammelsysteme einsetzen und die Verwendung größerer Sammelbehälter auf Antrag genehmigen.
- (3) Abfallsäcke nach Abs. 2 Buchstabe a) werden grundsätzlich nur für Grundstücke, welche von einer Person bewohnt werden, zur Verfügung gestellt. Grundstücke die gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 nicht direkt mit dem Sammelfahrzeug angefahren werden können, können auf Antrag ausnahmsweise mit Restabfallsäcken ausgestattet werden. Die Restabfallsäcke sind bis zum Ende des Vorjahres bei den TBS, Dültgenstaler Straße 61, während der Dienstzeiten abzuholen. Die Abfallsäcke liegen ab einem Monat vor Beginn des Kalenderjahres zur Abholung bereit.
- (4) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Die Abfallsäcke sind vom Abfallbesitzer bei den TBS, dem autorisierten Einzelhandel und bei den Bürgerbüros der Stadt Solingen zu erwerben. Sie werden von den TBS eingesammelt, soweit sie am Leerungstag zugebunden bis spätestens 7.00 Uhr auf dem Gehweg an den Fahrbahnrand bereitgestellt werden. Die Abfallsäcke sind so aufzustellen, dass sie den Straßen-, Fußgänger- und Radverkehr weder gefährden noch behindern und die Leerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- (5) Abfallsäcke nach Abs. 2 Buchstabe a) und Abs. 4 werden mit ihrem Inhalt entsorgt.
- (6) Für das Einsammeln von Bioabfällen und Grünschnitt (z. B. Gemüsereste, Schnittblumen und Laub) werden 120 l Abfallgefäße („brauner Deckel“ - Biotonne) grundstücksbezogen zur Verfügung gestellt.
- (7) Für das Einsammeln von Papier/Pappe/Kartonage (z. B. Zeitungen, Briefe und Zeitschriften) werden 120 l, 240 l oder 1.100 l Abfallbehälter („blau“) grundstücksbezogen zur Verfügung gestellt.

- (8) Für das Einsammeln von Verkaufsverpackungen (aus z. B. Metall, Kunststoff und Verbundmaterial) werden 120 l, 240 l oder 1.100 l Abfallbehälter („gelb“) grundstücksbezogen zur Verfügung gestellt.
- (9) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so ist die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen (z. B. 240 Liter statt 120 Liter) oder ein geänderter Leerungsrhythmus zu dulden. Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße, Gefäße für Papier/Pappe/Kartonage oder Gefäße für Verkaufsverpackungen mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße und/oder Gefäße für Papier/Pappe/Kartonage und/oder Gefäße für Verkaufsverpackungen abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallgefäße, Gefäße für Papier/Pappe/Kartonage und Gefäße für Verkaufsverpackungen ersetzt.
- (10) In die Straßenpapierkörbe nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 dürfen weder die nach § 4 ausgeschlossenen, noch die nach § 6 Abs. 1 dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle, die auf dem Grundstück eines Abfallbesitzers anfallen, eingefüllt werden.

## § 21

### Vorzuhaltendes Abfallbehältervolumen

- (1) Das für ein Grundstück vorzuhaltende Abfallbehältervolumen für Restabfälle richtet sich nach dem zu erwartenden Abfallaufkommen infolge der Grundstücksnutzung und wird im Rahmen des Anschlusszwangs von der Stadt bestimmt, wobei auch die Anzahl und Art der Abfallbehälter sowie der Leerungsrhythmus unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung festgelegt werden. Darüber hinaus kann der Grundstückseigentümer eine Veränderung von Behälteranzahl und -größe sowie der Leerungshäufigkeit schriftlich oder in Textform beantragen. Die Entscheidung über die Veränderung steht im Ermessen der Stadt.
- (2) Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter gemäß Abs. 1 wird bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken eine wöchentliche Abfallmenge von 15 Liter pro auf dem Grundstück amtlich gemeldeter Person (Haupt- und Nebenwohnsitz) und Woche zugrunde gelegt. Bei Nutzung der Biotonne oder nachgewiesener, ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung auf dem betreffenden Grundstück, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Abfallmenge von 10 Liter pro auf dem Grundstück amtlich gemeldeter Person und Woche zugrunde gelegt werden. Aus der hiernach ermittelten Abfallmenge in Litern (= Mindestbehältervolumen) richtet sich der zu nutzende Abfallbehälter nach § 20 Abs. 2. Weicht das errechnete Volumen von den

Behältergrößen gemäß § 20 Abs. 2 Buchstabe b-g ab, gilt das nächstniedrigere Abfallbehältervolumen als Mindestausstattung (Abrundung).

Der Abfallsack mit 35 l Inhalt bei 14-täglicher Leerung nach § 20 Abs. 2 Buchstabe a i.V.m. Abs. 3 ist von der Abrundung ausgeschlossen. Bei Festlegung des Mindestvolumens ist bei Abfallsäcken von 78 % des Fassungsvermögens auszugehen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe) wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten gemäß Abs. 4 bis 6 ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Werden die Auskünfte, die zur Ermittlung des Volumenbedarfs erforderlich sind, bei gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken, nicht i.S.v. § 10 Abs. 4 oder nicht in ausreichendem Umfang erteilt, so wird das benötigte Behältervolumen geschätzt und die entsprechenden Abfallbehälter zugeteilt.

Für jeden Gewerbebetrieb nach § 7 Satz 4 GewAbfV wird ein Restabfallvolumen von 30 Litern pro Woche als mindestens erforderlich angesehen.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R 1 der Anlage 2 zum KrWG, den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der Fußnote 1 zur Anlage 2 zum KrWG sowie den Nachweis der Einhaltung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff. GewAbfV zu umfassen. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (4) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen	je Platz/Beschäftigten/Person/Bett	Einwohnergleichwert	Liter pro Platz/Beschäftigten/Person/Bett
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ähnl. Einrichtungen	je Platz	1	15,00
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1	3,33

c) Schulen, Kindergärten, Tagesmütter, Studienbetriebe, Tagespflege	je 1 bis 3 Beschäftigte	1	15,00
	je 10 Schüler/ Kinder/Studierenden/ Person	1	1,50
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie, Caterer	je 1 bis 3 Beschäftigten	1	15,00
	je 10 Sitzplätze	1	1,50
e) Kioske, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2	30,00
f) Beherbergungsbetriebe	je 1 bis 3 Beschäftigte	1	15,00
	je 4 Betten (Sollstärke)	1	3,75
g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel einschließl. Bäckereien und Metzgereien	je Beschäftigten	2	30,00
h) Sonstigen Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5	7,50
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe (soweit nicht nebenbefähigt und ohne Geschäftsräume)	je Beschäftigten	0,5	7,50
j) Baustellen, deren Bauzeit länger als 4 Wochen beträgt	je Beschäftigte	0,2	3,00
k) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	0,5	7,50
l) Kinos, Theater, sonstige Veranstaltungsorte	je 15 Sitzplätze	1	1,00
m) Campingplätze	je vorhandener Stellplatz	1	15,00
n) Sportplätze, Sporthallen, Fitnesscenter	je 125 qm Sportfläche mit Sanitäreinrichtung	2	30,00
	ohne Sanitäreinrichtung	1	15,00
o) Tennisplätze	je Spielfeld Sportfläche mit Sanitäreinrichtung	2	30,00
	ohne Sanitäreinrichtung	1	15,00
p) Schreber- und Kleingartenanlagen	je Grundstück/ Parzelle	0,5	7,50

Der Einwohnergleichwert entspricht dem Mindestbehältervolumen nach Abs. 2 und beträgt 15 Liter pro amtlich gemeldeter Person und Woche.

Bei unterschiedlichen Einrichtungen in einem Betrieb (zum Beispiel Gaststätte und Beherbergungsbetrieb oder Bäckerei und Café) werden die entsprechenden Buchstaben a) bis p) kumuliert angewendet. Für alle nicht unter den Buchstaben a) bis p) aufgeführten Betriebe bzw. Einrichtungen setzt die Stadt einen Einwohnergleichwert fest, welcher sich danach orientiert, welchem Buchstaben der Betrieb bzw. die Einrichtung am ehesten entspricht.

- (5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten nach der kaufmännischen Rundungsregel festgelegt.
- (6) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbe- reichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 4 und 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.
- (8) Die gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters für mehrere aneinander grenzende Grundstücke kann erfolgen:
  1. auf Anordnung durch die Stadt,
  2. bei Einreichung eines entsprechenden Antrages, sofern die beteiligten Anschlussberechtigten gegenüber der Stadt nachweisen, dass die uneingeschränkte Benutzung der auf dem jeweils anderen Grundstück aufgestellten Abfallbehälter schuldrechtlich gesichert ist.

Die Abs. 2 und 7 gelten hier entsprechend.

- (9) Als Wochenendgrundstück im Sinne dieser Satzung gilt unabhängig vom Liegenschaftskataster und dem Grundbuch sowie ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jede bebaute Parzelle auf einem Grundstück innerhalb eines Wochenendhausgebietes, die eine selbständige Einheit bilden.
- (10) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen oder das Volumen der nicht ausreicht, so ist die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen (z. B. 240 Liter statt 120 Liter) oder ein geänderter Leerungs- rhythmus zu dulden.  
Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen der Gefäße für Papier/Pappe/Kartona- ge oder der Gefäße für Verkaufsverpackungen nicht ausreicht, so ist die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen (z. B. 240 Liter statt 120 Liter) zu dulden.  
Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungstermi- nen auf der Grundlage einer fototechnischen Doku- mentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße, Gefäße für Papier/Pappe/Kartonage oder Gefäße für Verkaufs- verpackungen mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsge- mäßten und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße und/oder Gefäße für Papier/Pappe/ Kartonage und/oder Gefäße für Verkaufsverpackun- gen abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem

entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallgefäße, Gefäße für Papier/Pappe/Kartonage und Gefäße für Verkaufsverpackungen ersetzt.

## § 22

### Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer muss sicherstellen, dass die Abfallbehälter von allen berechtigten Benutzern ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass von den Abfallbehältern keine gesundheitlichen Gefahren ausgehen können. Die Abfallbesitzer dürfen die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nur in die ihrem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter einfüllen.
- (2) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Hierfür werden Behälter für Restabfall, Bioabfall und Papier/Pappe/Kartonage zur Verfügung gestellt. Sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen unweigerlich beschädigen, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen. Abfälle dürfen an Standplätzen nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter abgelagert werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, gepresst, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Komprimierte, brennende, glühende, heiße, flüssige oder explosive Abfälle dürfen in die Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.
- (3) entfällt
- (4) Die befüllten Abfallbehälter dürfen folgende Bruttogewichte nicht überschreiten:

Behältervolumen	max.
a) 35 l Abfallsäcke	10 kg
b) 60 l Abfallgefäß	25 kg
c) 80 l Abfallgefäß	30 kg
d) 120 l Abfallgefäß	43 kg
e) 240 l Abfallgefäß	84 kg
f) 770 l Abfallgefäß	245 kg
g) 1.100 l Abfallgefäß	350 kg

- (5) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

## § 23

### Müllschleusen

- (1) Die TBS können den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, wenn

- a) im Antrag dargelegt wird, mit welchen Veränderungen der einzelnen Abfallfraktionen (Restabfall, Altpapierabfall, Bioabfall und Wertstoffe) pro angeschlossenen Abfallerzeuger bzw. Standort gerechnet wird (hierzu ist der Abfallanfall pro Abfallfraktion und Abfallerzeuger bzw. Standort vor Einrichtung und Inbetriebnahme der Müllschleuse über einen Zeitraum von drei Monaten zu dokumentieren) und
  - b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch einen Abfallmanagement-Dienstleister nachweist und
  - c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 21 berücksichtigt wird.
- (2) Der Grundstückseigentümer, der eine Müllschleuse betreibt oder betreiben lässt, trägt dafür Sorge, dass das Umfeld des Standplatzes zu keinen illegalen Abfallablagerungen und zu keinerlei Verschmutzungen, die ursächlich mit dem Betrieb der Müllschleuse in Zusammenhang zu bringen sind, führt. Sollten illegale Ablagerungen und/oder Verschmutzungen auftreten, so sind diese vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
  - (3) Stellen die TBS wiederholt Überfüllungen, Verschmutzungen oder illegale Abfallablagerungen am Standort einer Müllschleuse fest bzw. wird der nach Abs. 1 a) angenommene Abfallanfall überschritten, wird das Behältervolumen in Verbindung mit § 21 seitens des TBS dem tatsächlichen Abfallanfall angepasst. Eine Entnahme von Abfällen aus den Behältern und die Mitnahme von Abfallablagerungen von den Standplätzen zum Zwecke einer anderweitigen Entsorgung oder Verteilung auf andere Behälter an anderen Standplätzen sind unzulässig.
  - (4) Behälterreduzierungsanträge können erst nach Genehmigung und Inbetriebnahme der Müllschleuse gestellt werden. Für die Anträge gilt § 21 entsprechend. Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch die TBS kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen im Sinne des § 21 Abs. 2 - 4 dieser Satzung ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden Abweichung von dem vorhandenen Behältervolumen anzunehmen.
  - (5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallwirtschaftssatzung bereits in Betrieb befindliche Müllschleusen gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend. Abweichend zu Abs. 1 können die TBS den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, wenn
    - a) im Antrag dargelegt wird, dass die Anforderungen der Abs. 2 bis 4 im derzeit laufenden Betrieb der Müllschleuse eingehalten werden und wurden,
    - b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch einen

- Abfallmanagement-Dienstleister nachgewiesen wird und
- c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 21 berücksichtigt wurde.
- (6) Stellen die TBS Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 bis 5 festgelegten Anforderungen fest, kann die erteilte Genehmigung für den Betrieb der Müllschleuse jederzeit widerrufen werden.
- (7) Das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung auf den Grundstücken sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich an die TBS zu stellen. Die Genehmigung erfolgt nach Vorprüfung durch selbigen und kann im Einzelfall untersagt werden. Die unter Verwendung von manuellen oder technischen Einrichtungen befüllten Sammelbehälter dürfen ihre maximale zulässige Nutzlast nach § 22 Abs. 4 nicht überschreiten. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast sowie die Bereitstellung überfüllter Sammelbehälter entbinden die TBS von seiner Verpflichtung zur Einsammlung der im Sammelbehälter befindlichen Abfälle. Sollte durch die TBS mehrfach eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast festgestellt werden, kann sie die erteilte Genehmigung für das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung jederzeit widerrufen.

## § 24

### Leerung der Abfallbehälter (Häufigkeit, Zeit und Unterbrechung)

- (1) Restabfallgefäße und Restabfallsäcke nach § 20 Abs. 2 werden einmal wöchentlich oder 14-täglich geleert/ eingesammelt. Bioabfallgefäße nach § 20 Abs. 6 werden 14-täglich geleert.  
Eine vierwöchentliche Leerung erfolgt in der Regel bei Behältern für Papier/ Pappe/ Kartonage nach § 20 Abs. 7 und bei Behältern für Verkaufsverpackungen nach § 20 Abs. 8. Die Leerung erfolgt an Werktagen zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, den jeweiligen Wochentag bestimmen die TBS.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter der TBS während der Abholzeiten ungehindert an die Abfallbehälter gelangen können. Die Sammelbehälter für Papier/Pappe/ Kartonage und Verkaufsverpackungen nach § 20 Abs. 7 und Abs. 8 und zugelassene Abfallsäcke nach § 20 Abs. 2 Buchstabe a) und Abs. 4 sind am Leerungstag bis spätestens 7.00 Uhr auf dem Gehweg an den Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen-, Fußgänger- und Radverkehr weder gefährden noch behindern und die Leerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist; nach der Leerung sind die Abfallgefäße unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Ist kein Gehweg vorhanden, sind die Sammelbehälter auf dem Grundstück entlang der Grundstücksgrenze aufzustellen.
- (3) Führt ein Transportweg durch ein Gebäude oder einen Keller, so müssen Durchgänge mindestens 2 m hoch und mindestens 1,50 m breit sein. Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen haben. Die Transportwege sind ausreichend zu beleuchten und stets in verkehrssicherem Zustand zu halten.  
Liegt das Grundstück an einer Straße, die mit den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann oder keine für Abfallsammelfahrzeuge geeignete Wendemöglichkeit hat, oder ist für einen vorübergehenden Zeitraum die Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt, so hat der Benutzungspflichtige die Abfallbehälter zu einem vom TBS im jeweiligen Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmten Standort/Übergabepplatz zu verbringen. Die Bereitstellung der Abfallbehälter muss dort so geschehen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet, behindert oder nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
- (4) Liegt das Grundstück an einer Privatstraße, dass mit Abfallsammelfahrzeugen befahren werden soll, ist es zwingend erforderlich, dass zuvor ein schriftliches Einverständnis der Eigentümer zum Befahren dieser Zuwegung vorgelegt wird und die TBS für Schäden am Straßenbelag o. ä. nicht haftbar gemacht wird.  
Für die Abfallsammelfahrzeuge muss die Straßenbreite mindestens 3,50 m betragen. Die Durchfahrts Höhe beträgt mindestens 3,80 m. Am Ende der Privatstraße ist eine Wendemöglichkeit vorhanden, so dass die Abfallsammelfahrzeuge dort wenden können. Rückwärtsfahren ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (5) Können die Abfallgefäße oder -säcke ohne Verschulden der Stadt nicht geleert/ingesammelt werden, so werden sie vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin nur gegen Kostenerstattung geleert/ingesammelt; eine Verpflichtung hierzu seitens der Stadt besteht nicht.  
Das gleiche gilt, soweit:
- die Bruttogewichte der Abfallbehälter nach § 22 Abs. 4 überschritten oder
  - die Abfallbehälter nicht entsprechend ihrem Zweck i.S.v. § 20 befüllt sind.
- (6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entgelt- oder Gebührenminderung. Ist das Einsammeln der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so können die TBS unter Berücksichtigung der personellen und technischen Möglichkeiten die Abfallentsorgung nachholen.
- (7) Andere Abfallbehälter als die in § 20 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 aufgeführten müssen von den TBS weder geleert noch eingesammelt werden.

## § 25

### Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen geeigneten Standplatz für Abfallbehälter einzurichten und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Einsammeln und Befördern der Abfallbehälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern.  
Wird seitens des Anschlusspflichtigen kein geeigneter Standplatz eingerichtet, so legen die TBS nach Anhörung des Anschlusspflichtigen den Standplatz der Abfallbehälter nach den Vorschriften der §§ 24 bis 26 fest.  
Bei Bedarf können die TBS auch festlegen, dass die Abfallsammelbehälter an einem anderen geeigneten Aufstellort, außerhalb des Grundstückes, zur Leerung bereitzustellen sind. Dies ist u.a. dann zulässig, wenn die Sammelfahrzeuge die zum Grundstück führende Straße nach der Verkehrsbeschilderung oder aus anderen Gründen nicht befahren dürfen oder können.  
Im Übrigen richten sich die Vorschriften über den Standplatz und Transportweg für die Abfallsammelbehälter nach den einschlägigen Bau-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ein Transport der Sammelbehälter für Restabfall und Bioabfall vom Standplatz bis zur Ladekante des Sammelfahrzeuges wird durch die TBS nur unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen:
1. Transportweg in verkehrssicherem Zustand und frei von Hindernissen.
  2. Transportweg ausreichend breit, d.h. für 2-rädrige Sammelbehälter mindestens eine Breite von 1,00 m und für 4-rädrige Sammelbehälter mindestens eine Breite von 1,50 m, beleuchtet, befestigt und mit einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m.
  3. Der Transportweg soll höchstens 10,00 m betragen.
  4. Maximales Gefälle auf dem Transportweg von:
    - 10% bei Abfallbehältern zwischen 60 l und 240 l Volumen und
    - 5% bei Abfallbehältern ab 770 l Volumen.
  5. Keine Treppen oder Stufen auf dem Transportweg, etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen auszugleichen.
- (3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, muss der Verpflichtete die Abfallbehälter am Abholtag jeweils selbst an den Straßenrand der nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren.  
Abfallsäcke nach § 20 Abs. 2 Buchstabe a) sind grundsätzlich vom Transport ausgeschlossen, die Regelungen des § 23 Abs. 2 sind zu beachten.
- (4) Gegen Gebühr können folgende Transportleistungen vom Anschlusspflichtigen schriftlich beantragt werden:
- a) Transport bis zu einer maximalen Entfernung von 25,00 m (Standplatz bis Ladekante des Sammelfahrzeuges).
  - b) Transport von Behältern zwischen 60 l und 240 l über Stufen (maximal 2 Stufen in ununterbrochener Folge).

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 28 Abs. 4 Buchstabe a) und b).

- (5) Wird ein Transport der Abfallbehälter durch die TBS über Stufen oder durch Hauseingänge durchgeführt, so haftet die Stadt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (6) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung für einen Neubau beantragt, so ist der Standplatz der Abfallsammelbehälter im Lageplan unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung einzutragen und bei den TBS einzureichen.
- (7) Im Freien gelegene Standplätze sollen so gestaltet sein, dass die Sammelbehälter der Sicht von der Straße her entzogen sind.

## § 26

### Abfallbehälterschränke

- (1) Abfallbehälter können auch in Abfallbehälterschränken oder hinter Sichtblenden abgestellt werden. Dabei sind folgende Außenmaße der Abfallbehälter zu beachten:

Behältervolumen	Höhe in cm	Breite in cm	Tiefe in cm
60 l	94	45	53
80 l	94	45	53
120 l	94	48	56
240 l	108	58	74
770 l	147	136	105
1.100 l	147	136	130

- (2) Die Schränke müssen geeignet sein, die von der Stadt nach § 20 Abs. 2 bereitgestellten Abfallbehälter aufnehmen zu können. Nähere Auskünfte erteilt die Abfallberatung.

## § 27

### Standplätze im Keller

- (1) Abfallbehälter dürfen nur dann in Kellern aufgestellt werden, wenn eine Unterbringungsmöglichkeit im Freien nicht gegeben ist. Die Aufstellung in Kellern ist grundsätzlich nur bei Behältern zwischen 60 l und 120 l zulässig. In diesem Falle muss ein Schacht vorhanden sein, dessen Innenmaße, mindestens 75 cm x 75 cm betragen müssen. Es ist ein Aufzug einzubauen, dessen Bodenfläche in ausgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg auf gleicher Höhe liegen muss. Die aufklappbare Schachtabdeckung muss Scharniere aufweisen und mit einem Feststeller versehen sein. Für den Transport der in Kellern abgestellten Abfallbehälter wird eine zusätzliche Gebühr gemäß § 28 Abs. 4 Buchstabe c) erhoben.
- (2) In geschlossenen Räumen, in denen sich ungeschützte Hausanschluss- und Versorgungseinrichtungen befinden, dürfen grundsätzlich keine Abfallbehälter aufgestellt werden.

## § 28

### Gebührenpflicht

- (1) Für die unmittelbare Benutzung der in § 3 Buchstabe a) genannten Abfallentsorgungsanlage werden Entgelte nach der für diese jeweils geltende Entgeltordnung erhoben. Für die unmittelbare Benutzung der in § 3 Buchstabe b) genannten Abfallentsorgungsanlage werden Entgelte nach der für dieser jeweils geltenden Benutzungsregelung erhoben. Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung und der in § 2 Abs. 2 genannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben im Übrigen erhebt die Stadt für die Benutzung der Einrichtung öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren.
  - (2) Gebührenpflichtig sind:
    - a) der Eigentümer des an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte,
    - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks dinglich Berechtigte.In den Fällen des § 21 Abs. 8 ist derjenige gebührenpflichtig, auf dessen Grundstück die Abfallbehälter aufgestellt sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
  - (3) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
  - (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstücks (Aufstellung der Abfallbehälter bzw. Zurverfügungstellung der Abfallsäcke gemäß § 9 Abs. 3) folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter eingezogen wird. Bei Abfallsäcken ist der Ablauf des Monats maßgeblich, in dem die schriftliche Abmeldung bei der Stadt eingegangen ist; eine Ermäßigung der Gebühr erfolgt nur, soweit die für den Rest des Erhebungsjahres vorgesehenen Abfallsäcke zurückgegeben werden.
  - (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Erhebungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
  - (6) Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Der Gebührensatz für einen 120 l Restabfallbehälter mit wöchentlicher Leerung beträgt 406,78 €. Bei abweichenden Abfallbehältern verändert sich der Betrag entsprechend dem Fassungsvermögen. Bei 14-täglicher Leerung halbiert sich der nach Satz 1 und 2 für den jeweiligen Abfallbehälter ermittelte Betrag. Der Gebührensatz für Abfallsäcke (26 Stück jährlich) nach § 20 Abs. 2 Buchstabe a) beträgt 46,61 €. Der Gebührensatz für den 120 l Bioabfallbehälter mit 14-täglicher Leerung beträgt 55,00 €.
  - (3) Für die Abfuhr und Entsorgung der Abfallsäcke nach § 20 Abs. 4 wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die zusammen mit dem Kaufpreis für die Abfallsäcke zu zahlen ist. Gebührenschuldner ist der Letztabnehmer. Der Gebührenanteil am Kaufpreis des Abfallsackes beträgt 1,15 €.
  - (4) Für Transporterschwernisse nach § 24 Abs. 4 und § 26 Abs. 1 wird je Abfallbehälter folgende Zusatzgebühr erhoben:
    - a) Erschwernis Transport/Stufen: 25,00 €/Jahr (Behälter zwischen 60 l und 240 l) bei wöchentlicher Leerung
    - b) Erschwernis Transport: 50,00 €/Jahr (770 l- und 1.100 l-Behälter) bei wöchentlicher Leerung –
    - c) Erschwernis Keller: 67,50 €/Jahr (Behälter zwischen 60 l und 120 l) bei wöchentlicher LeerungBei 14-täglicher Leerung halbiert sich die Gebühr.
  - (5) Die zusätzliche Abholung von Sperrgut über die Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 2 hinaus kann gegen ein kostendeckendes Entgelt von Seiten der TBS erfolgen.
  - (6) Ist eine Gebühr auf Grund des § 27 Abs. 3 oder 4 für einzelne Monate zu ermitteln, so wird für jeden Monat ein Zwölftel der Gebühr für das Erhebungsjahr berechnet.

## § 30

### Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres durch Bescheid festgesetzten Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, sofern die Gebühr 30 € übersteigt. Gebühren bis 30 € werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und am 15. August, Gebühren bis 15 € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden nachgeforderte Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei der Feststellung der Beträge nach Abs. 1 ist die Summe aller in einem Abgabenbescheid zusammen gefassten Beträge maßgebend.
- (4) Die Gebühren nach § 29 Abs. 3 werden beim Erwerb des Abfallsackes fällig.

## § 29

### Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Die Gebühr nach § 27 Abs. 1 Satz 2 ist eine Jahresgebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumen (Zahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und Anzahl der Leerungen bzw. der ausgegebenen Abfallsäcke).

### § 31

#### Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er:

- a) entgegen § 4 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle in von der Stadt zugelassene Abfallbehälter einfüllt oder bei einer der in § 3 Abs. 1 genannten Abfallentsorgungsanlagen anliefert;
- b) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt, es sei denn die Voraussetzungen des § 7 liegen vor;
- c) entgegen § 9 Abs. 6 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- d) entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Zusammensetzung oder Menge, die wesentliche Veränderung der Zusammensetzung oder Menge, den Wechsel des Grundstückseigentums oder den Wechsel des Betriebsinhabers unverzüglich anzeigt;
- e) entgegen § 10 Abs. 4 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt;
- f) entgegen § 11 nicht ungehinderten Zutritt gewährt oder Sammelstellen nicht zugänglich hält;
- g) entgegen den Regelungen des § 15 Abs. 5 Satz 1, sperrige Abfälle früher als am Tag vor dem Abfuhrtag am Straßenrand bereitstellt;
- h) entgegen § 15 Abs. 6 sperrige Abfälle trotz einer Sturmwarnung – jedweder Art – des Deutschen Wetterdienstes am Tag vor der Abfuhr und am Abfuhrtag am Straßenrand bereitstellt
- i) entgegen § 15 Abs. 7 Abfälle nicht entsprechend repariert;
- j) entgegen § 18 Abs. 2 Schadstoffe nicht vom übrigen Abfall getrennt hält und zur Sammelstelle bringt;
- k) entgegen § 20 Abs. 3 nicht bis zum Ende des Vorjahres die bei den TBS bereit liegenden Abfallsäcke abholt;
- l) entgegen § 20 Abs. 9 von der Abfallentsorgung ausgeschlossene oder auf dem Grundstück anfallende Abfälle in Straßenpapierkörbe einfüllt;
- m) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 als Grundstückseigentümer nicht dafür sorgt, dass von den Abfallbehältern keine Gesundheitsgefahren ausgehen;
- n) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 unbefugt Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die ihm nicht zugeteilt wurden oder die nicht an besonders gekennzeichneten, allgemeinen öffentlichen Sammelstellen bereitgestellt sind;
- o) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 die genannten Abfälle nicht getrennt hält oder sie in andere Abfallbehälter als die jeweils für sie vorgesehenen einfüllt;
- p) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 3 sperrige Abfälle oder sonstige Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;

- q) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 4, zweiter Halbsatz Abfallbehälter soweit füllt, dass sie sich nicht mehr schließen lassen;
- r) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 5 Abfälle außerhalb der vorgesehenen Abfallbehälter ablagert;
- s) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 6 Abfälle in Abfallbehältern einstampft, einschlämmt oder in ihnen verbrennt;
- t) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 7 komprimierte, brennende, glühende, heiße, flüssige oder explosive Abfälle in einen Abfallbehälter einfüllt;
- u) entgegen § 22 Abs. 4 die Abfallbehälter so befüllt, dass die jeweils höchstzulässigen Bruttogewichte überschritten werden;
- v) entgegen § 24 Abs. 6 den Standplatz der Abfallbehälter nicht im Lageplan zum Baugenehmigungsverfahren einträgt.

### § 32

#### Bußgeld

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 50.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 25.000 €.

### § 33

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 17. Dezember 2021

Kurzbach  
Oberbürgermeister

**Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Solingen**  
(§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) und b) AbfS; § 4 Abs. 1 Buchstabe b) AbfS)

*A. Annahmebedingungen für das Müllheizkraftwerk*

Die technische Einrichtung des Müllheizkraftwerkes erlaubt nur die Annahme solcher Abfälle, deren Brennverhalten nicht wesentlich von dem des Hausmülls abweicht und von denen keine schädlichen Einwirkungen auf die technischen Anlageteile, das Bedienungspersonal und die Umwelt zu befürchten sind. Von der Annahme zur Verbrennung sind alle Abfälle grundsätzlich ausgeschlossen, die nach ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, wie:

1. nicht brennbare Stoffe und Abfälle sowie Erde, Bauschutt, Schnee, Eis, Steine, Sand, Schlamm, Asche und Schlacke, soweit sie nicht mindestens in einem Verhältnis von 1:10 mit brennbaren Abfällen vermischt sind.
2. Menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stallung und Wundverbände, ekelerregende oder übelriechende Stoffe, Tierkadaver, Gifte soweit diese eine Gefahr für die Anlage oder deren Bedienungspersonal darstellen.
3. Flüssige oder leicht vergasende Stoffe mit Flammpunkten unter 55 Grad Celsius.
4. Stoffe, die wegen ihres hohen Säuregehaltes oder Gehaltes an Chemikalien die Müllverbrennungsanlage gefährden oder die Rauchgasemissionen ungünstig beeinflussen; im Sinne der vom Gesetzgeber auferlegten Emissionsgrenzwerte ist auf Verlangen der Mülleingangskontrolle vom Abfallerzeuger anhand einer Analyse die Unbedenklichkeit der bei der Verbrennung des Abfalles zu erwartenden Emissionen nachzuweisen.
5. Leicht entzündbare, radioaktive oder explosive Stoffe oder Abfälle, zum Beispiel Feuerwerkskörper, Munition und Karbidrückstände in nassem oder trockenem Zustand sowie Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen.
6. Sperrgut jeder Art, das mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht zerkleinert werden kann.
7. Glasfaser- / oder karbonfaserverstärkte Kunststoffe (GFK/CFK).  
Daneben gelten folgende Annahmebedingungen für Anlieferungen aus Industrie und Gewerbe:
8. Bei eventueller Genehmigung werden Annahmekriterien wie zum Beispiel Mengen, Anfahrzeiten, Grenzwerte, Analysenhäufigkeiten und zulässige Konzentrationen von Inhaltsstoffen vorgegeben.
9. Keine Monoanlieferungen, vermischt mit anderen Abfällen nach Absprache mit der Mülleingangskontrolle.
10. Verpackte, staubfreie Anlieferung.
11. Kunststoffabfälle sind vor Anlieferung auf eine maximale Kantenlänge von 100 cm zu zerkleinern. Anlieferungen über 10 cbm Volumen sind mit der Mülleingangskontrolle abzustimmen.
12. Nicht gerollt, nicht mehrlagig, nicht gebündelt.
13. Das Stückgewicht darf 5 kg nicht überschreiten.
14. Die Verunreinigung des Abfalls ist auf eine tropffreie Restanhaftung begrenzt.

15. Zweifelsfälle der Abfallidentifikationen sind durch eine Analyse des Abfallerzeugers in Abstimmung mit der Mülleingangskontrolle auszuräumen.
16. In haushaltsüblichen Mengen.
17. Zugelassen, wenn eine Verwertung nach den gesetzlichen Auflagen (wie zum Beispiel Verpackungsverordnung) nicht möglich ist.
18. Maximal 50 kg, verpackte, luftdichte Anlieferung nach Vorgabe der Mülleingangskontrolle.
19. Stichfest.
20. Maximal 30-Liter-Gebinde.
21. Unter Vorbehalt einer Mengenbegrenzung.

*B. Annahmebedingungen für das Entsorgungszentrum Bärenloch*

Die Annahmebedingungen einschließlich des Abfallartenkataloges für das Entsorgungszentrum Bärenloch (EZBä) können der jeweils gültigen Benutzungsordnung für das Entsorgungszentrum Bärenloch der Entsorgung Solingen GmbH entnommen werden.

Diese enthält ebenfalls den Verweis auf alle im Regierungsbezirk Düsseldorf für die Annahme und Entsorgung mineralischer Abfälle zur Verfügung stehende Deponien.

*C. Abfallartenkatalog*

Als Bestandteil dieser Satzung gilt der von der Bezirksregierung genehmigte Abfallartenkatalog für das Müllheizkraftwerk und die Schadstoffsammelstelle am Müllheizkraftwerk in der jeweils gültigen Fassung.

**C. Abfallartenkatalog**

- ( ) : Abfallschlüssel-Nummern/Abfallarten, die nicht in diesem Katalog enthalten sind, ( M,S,K,W ) sind von der Entsorgung durch die Stadt Solingen ausgeschlossen.
- (M): Abfälle, die in dem MHKW angenommen und entsorgt werden können,
- (S): Abfälle, die von der Schadstoffsammelstelle (MHKW) angenommen werden können,
- (K): Abfälle, die von der Kompostieranlage (Entsorgungszentrum Bärenloch) angenommen werden können,
- (W): Wertstoffe, die von dem Wertstoffhof (Entsorgungszentrum Bärenloch) angenommen werden können

Abfälle, die mit einem Ausnahmevermerk versehen sind und in diesem Katalog nicht geführt werden, befinden sich im AVV Gesamtkatalog. Diese Abfallarten können nicht in den aufgeführten Entsorgungsanlagen angenommen werden.

Nummer aus der Abfallverzeichnisverordnung	Herkunftsbereich und Bezeichnung gem. der Abfallverzeichnisverordnung	Annahmebedingungen	gefährlicher Abfall	Entsorgungsanlage
<b>2</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>			
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	8 / 19		<b>M</b>
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	10 / 17		<b>M</b>
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	10		<b>M</b>
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	11/ 12 / 13 / 17		<b>M</b>
02 01 99	Abfälle a. n. g.	10		<b>M</b>
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>			
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	8 / 9 / 10 / 18		<b>M</b>
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	9 / 18 / 19		<b>M</b>
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	15		<b>M</b>
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	8 / 19		<b>M</b>
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	8 / 9 / 10 / 19		<b>M</b>
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>			
02 04 01	Rübenerde	8		<b>M</b>
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	8		<b>M</b>
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	8 / 9 / 10 / 19		<b>M</b>
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	10		<b>M</b>
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>			
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	8 / 19		<b>M</b>
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	8 / 10 / 19		<b>M</b>
<b>3</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>			

<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	17		<b>M</b>
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	9 / 10	<b>Ja</b>	<b>M</b>
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	10 / 17		<b>M</b>
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	17		<b>M</b>
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	9 / 19		<b>M</b>
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	9 / 19		<b>M</b>
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	9		<b>M</b>
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	9		<b>M</b>
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	9 / 19		<b>M</b>
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen die unter 03 03 10 fallen	9 / 19		<b>M</b>
03 03 99	Abfälle a. n. g.	8 / 10		<b>M</b>
<b>4</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>			
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>			
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	8 / 19 / 21		<b>M</b>
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	9 / 10		<b>M</b>
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	9 / 10		<b>M</b>
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	9 / 10		<b>M</b>
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	8 / 19 / 21		<b>M</b>
04 01 99	Abfälle a. n. g.	8 / 19 / 21		<b>M</b>
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	8 / 17 / 19		<b>M</b>
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	9 / 19		<b>M</b>
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	8	<b>Ja</b>	<b>M</b>
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	8		<b>M</b>
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	12		<b>M</b>
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	17		<b>M</b>
<b>5</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>			

<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>			
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	8	Ja	M
<b>6</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>			
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.</b>			
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	8	Ja	M
<b>7</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>			
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>			
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8	Ja	M
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	8 / 14	Ja	M
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8 / 9 / 11 / 12 / 13 / 17 / 19 / 20	Ja	M
07 02 13	Kunststoffabfälle	7 / 8 / 11 / 12 / 13 / 17		M
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	8 / 9 / 20		M
07 02 99	Abfälle a. n. g.	9 / 11 / 12 / 13 / 17 / 19		M
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8	Ja	M
07 05 99	Abfälle a. n. g.	8 / 10		M
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8 / 9 / 20	Ja	M
07 06 99	Abfälle a. n. g.	8		M
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>			
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	8	Ja	M
<b>8</b>	<b>ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG; ZUBEREITUNG; VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>			
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>			
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle, die keine gefährliche Stoffe enthalten	8 / 9 / 20	Ja	M

08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen, hier nur ausgehärtet Farb- und Lackabfälle	8 / 9 / 20		<b>M</b>
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	8		<b>M</b>
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	8	<b>Ja</b>	<b>M</b>
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	8 / 21		<b>M;S</b>
08 01 21*	Farb- und Lackentfernerabfälle	21	<b>Ja</b>	<b>S</b>
<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>			
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	8		<b>M</b>
<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>			
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	8	<b>Ja</b>	<b>M</b>
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	8 / 9 / 20		<b>M</b>
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	8	<b>Ja</b>	<b>M</b>
08 03 15	Druckfarbenschlämme, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14* fallen	8		<b>M</b>
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	11 / 12 / 13 / 17	<b>Ja</b>	<b>M</b>
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	11 / 12 / 13 / 17		<b>M</b>
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	8 / 9 / 20	<b>Ja</b>	<b>M</b>
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	8 / 9 / 20		<b>M</b>
<b>9</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>			
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	11 / 12 / 13 / 17		<b>M</b>
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	11 / 12 / 13 / 17		<b>M</b>
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>			
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>			
10 03 02	Anodenschrott	8 / 10 / 19		<b>M</b>
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	8 / 21	<b>Ja</b>	<b>M</b>

10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	8 / 21		<b>M</b>
<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE</b>			
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	8 / 19 / 21		<b>M</b>
<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>			
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	7 / 8 / 11 / 12 / 13 / 17		<b>M</b>
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	8 / 9 / 19	<b>Ja</b>	<b>M</b>
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	8 / 19	<b>Ja</b>	<b>M</b>
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	8 / 19		<b>M</b>
<b>13</b>	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)</b>			
<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-Wasserabscheidern</b>			
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	8	<b>Ja</b>	<b>M</b>
<b>13 07</b>	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>			
13 07 01*	Heizöl und Diesel	21	<b>Ja</b>	<b>S</b>
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>			
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	8 / 14 / 17		<b>M;W</b>
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	11 / 12 / 13 / 14 / 17		<b>M;W</b>
15 01 03	Verpackungen aus Holz	14 / 17		<b>M</b>
15 01 05	Verbundverpackungen	8 / 14 / 17		<b>M</b>
15 01 06	gemischte Verpackungen	14 / 17		<b>M</b>
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	17		<b>M</b>
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	8 / 20 / 21	<b>Ja</b>	<b>M;S</b>

<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	8 / 14	Ja	M
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	8 / 10		M
<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>			
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>			
16 01 03	Altreifen	36 / 40		W
16 01 07*	Ölfilter	8 / 14	Ja	M
16 01 19	Kunststoffe	11 / 12/ 13 / 17		M
16 01 22	Bauteile a.n.g.	11 / 12/ 13 / 17		M
<b>16 02</b>	<b>Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile</b>			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	21	Ja	S
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	21	Ja	S
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	21		S
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	21	Ja	S
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	21	Ja	S
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	21	Ja	S
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	21		S
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLISSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>			
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>			
17 01 01	Beton	39 / 41		W
17 01 02	Ziegel	39 / 41		W
17 01 03	Fliesen und Keramik	39 / 41		W
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>			
17 02 01	Holz	17		M
17 02 03	Kunststoff	11 / 12 / 13 / 17		M

17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	8 / 21	Ja	M
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	21		M
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	9 / 15	Ja	M
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			W
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	8	Ja	M
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	8	Ja	M
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	32 / 39 / 41		W
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff	8 / 21	Ja	M
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	8 / 9 / 21	Ja	M
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	8		M
<b>18</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>			
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	18		M
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	9 / 10 / 19		M
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	18		M
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	10		M

<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>			
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	8 / 14 / 19 / 21		<b>M</b>
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	8 / 14 / 19 / 21		<b>M</b>
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	8 / 14 / 19 / 21	<b>Ja</b>	<b>M</b>
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	10		<b>M</b>
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	10		<b>M</b>
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	8 / 10		<b>M</b>
<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altölraffination</b>			
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	8	<b>Ja</b>	<b>M</b>
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>			
19 12 01	Papier und Pappe	8 / 14 / 17		<b>M</b>
19 12 04	Kunststoff und Gummi	11 / 12 / 13 / 14 / 17		<b>M</b>
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	8 / 21	<b>Ja</b>	<b>M</b>
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	14 / 17		<b>M</b>
19 12 08	Textilien	12 / 17		<b>M</b>
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	14 / 17		<b>M</b>
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur brennbare Fraktion	14 / 17	<b>Ja</b>	<b>M</b>
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur brennbare Fraktion	14 / 17		<b>M</b>
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>			
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>			
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	17		<b>M;W</b>
20 01 02	Glas	36		<b>W</b>

20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	8 / 14 / 17 / 21		<b>M</b>
20 01 10	Bekleidung	17		<b>M;W</b>
20 01 11	Textilien	17		<b>M;W</b>
20 01 13*	Lösemittel	21	<b>Ja</b>	<b>S</b>
20 01 14*	Säuren	21	<b>Ja</b>	<b>S</b>
20 01 15*	Laugen	21	<b>Ja</b>	<b>S</b>
20 01 17*	Fotochemikalien	21	<b>Ja</b>	<b>S</b>
20 01 19*	Pestizide	21	<b>Ja</b>	<b>S</b>
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		<b>Ja</b>	<b>S;W</b>
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		<b>Ja</b>	<b>W</b>
20 01 25	Speiseöle und -fette	8 / 14 / 17 / 21		<b>M</b>
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	8 / 21	<b>Ja</b>	<b>S</b>
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	8 / 9 / 15 / 20 / 21	<b>Ja</b>	<b>M;S</b>
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	8 / 9 / 15 / 20 / 21		<b>M;S</b>
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	8 / 10 / 19	<b>Ja</b>	<b>M</b>
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	8 / 10 / 19		<b>M</b>
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	16	<b>Ja</b>	<b>M</b>
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	16		<b>M</b>
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		<b>Ja</b>	<b>S;W</b>
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen			<b>S;W</b>
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		<b>Ja</b>	<b>W</b>
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35			<b>W</b>
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	17	<b>Ja</b>	<b>M</b>
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	17		<b>M;W</b>
20 01 39	Kunststoffe	8 / 11 / 12 / 13 / 17		<b>M;W</b>
20 01 40	Metalle	20		<b>W</b>
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	17		<b>M;K;W</b>
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	8 / 9 / 14 / 19		<b>M</b>
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>			

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	8 / 19		<b>M;W</b>
20 03 02	Marktabfälle	8 / 19		<b>M</b>
20 03 03	Straßenkehrsicht	8 / 19		<b>M</b>
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	8 / 19		<b>M</b>
20 03 07	Sperrmüll	8 / 19		<b>M</b>
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	8 / 19		<b>M</b>

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 17. Dezember 2021

---

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

- (1) § 23 Absatz 2a wird wie folgt neu gefasst:  
Der Antrag auf Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen wird berücksichtigt, wenn er innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides gestellt wird. Die im vorherigen Abrechnungszeitraum geltend gemachte und anerkannte Abzugsmenge wird dabei an- und abgerechnet
- (2) In § 23 Absatz 5 werden ersetzt:  
in Buchstabe a) 3,006 EUR durch 3,105 EUR  
in Buchstabe b) 1,656 EUR durch 1,728 EUR
- (3) In § 23a Absatz 5 wird ‚zur Hälfte‘ durch ‚zu einem Viertel‘ ersetzt.
- (4) In §23a wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:  
Bei leicht befestigten Flächen (z.B. Rasengittersteine oder Ökopflaster mit entsprechendem Unterbau) kann auf Antrag die Niederschlagsgebühr um 75 % gemindert werden. Der Nachweis über die Art und Ausführung der Flächenbefestigung ist durch nachprüfbar Unterlagen zu führen. Die Technischen Betriebe Solingen können hinsichtlich der Art und Umfang des Nachweises zusätzliche Anforderungen stellen.

Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu Absatz 7 bis 9

- (5) In § 23a Absatz 6 (neu Absatz 7) wird ersetzt:  
1,121 EUR durch 1,095 EUR
- (6) In § 23a Absatz 7 (neu Absatz 8) wird ersetzt:  
§ 23 a Abs. 1 – 5 durch § 23 a Abs. 1 – 6

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 17. Dezember 2021

Kurbach  
Oberbürgermeister

## BEKANTMACHUNG

### V. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen vom 17. Dezember 2021

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

- (1) In § 7 Absatz 4 werden ersetzt:  
in Buchstabe a) 4,652 EUR durch 4,793 EUR  
in Buchstabe b) 3,722 EUR durch 3,834 EUR  
in Buchstabe c) 3,722 EUR durch 3,834 EUR
- (2) In § 7 Absatz 4 Satz 2 werden ersetzt:  
2,326 EUR durch 2,397 EUR
- (3) In § 7 Absatz 7 Satz 3 werden ersetzt:  
in Buchstabe A 1,247 Euro durch 1,290 EUR  
in Buchstabe B 0,550 Euro durch 0,574 EUR
- (4) Das Straßenverzeichnis - Anlage zu den §§ 2 und 7 der Straßenreinigungssatzung in der Stadt Solingen wird wie in der Anlage 4 aufgeführt geändert.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 17. Dezember 2021

Kurzbach  
Oberbürgermeister

Straßenname	Teilstück	alt			NEU			Bemerkung	
		Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse	Gehweg-reinigung	Straßenart	Reinigungs-klasse		Winterdienst-klasse
Am Mühlenfeld						1	VI	2	Widmung vom 16.11.2020, Amtsblatt vom 27.11.2020
An der Bienenhalle	Flur 22 Flurstück 586 - Teilfläche					1	VI	2	Widmung vom 16.11.2020, Amtsblatt vom 27.11.2020
Ernst-Walsken-Weg						1	VI	2	Widmung vom 16.11.2020, Amtsblatt vom 27.11.2020
Friedrich-Wilhelm-Straße	von Kreuzweg Straße bis Straßenende/Brücke								Redaktionelle Änderung (Neubau Fs 249/35)
Im Heiderbusch						1	VI	2	Widmung vom 28.09.2021, Amtsblatt vom 07.10.2021
Jakob-Lebel-Weg						1	VI	2	Reinigung wird nach Widmung aufgenommen
Kopernikusweg	Verbindungsweg zum Hlästener Weg, ab Wendeplatz (Flur 42 Flurstück 607)	1	V	2					Präzisierung der Abgrenzung zum weiteren Weg.
Mövenweg						1	VI	2	Reinigung wird nach Widmung aufgenommen
Tunnelanlage Graf-Wilhelm-Platz						entfällt			stilgelegt, entfällt zukünftig
VBW von der Straße An der Bienenhalle zum Ernst-Walsken-Weg			NEU						Widmung vom 16.11.2020, Amtsblatt vom 27.11.2020
VBW von der Diepenbrucher Straße zur Straße Ohligser Feld	Flur 81 Flurstück 413		NEU						Widmung vom 28.01.2020, Amtsblatt Nr. 06 vom 06.02.2020
VBW von der Fritz-Haber-Straße zur Theodor-Mommsen-Straße	Flur 102, Flurstück 201		NEU						eigenständig
VBW Börkhaus - Gröditzberg zwischen Goldberger Weg und Uhländstraße						1	VI	2	Neuaufnahme der Reinigung

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### VII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen vom 17. Dezember 2021

---

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

- (1) In § 3 Abs. 2 wird ersetzt:  
2,9566 € (netto) durch 3,0123 € (netto)

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 17. Dezember 2021

Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen vom 17.12.2020 in der I. Änderungssatzung vom 16.12.2021

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in der Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Solingen und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der beantragten Leistung durch den Friedhofsträger.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden Gebühren für Leistungen, die bereits in Anspruch genommen sind, in voller Höhe erhoben. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung anderer Leistungen erst begonnen worden ist, wird dafür eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung bis zur vollen Gebühr erhoben.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  - a) wer durch eine gegenüber der Stadt Solingen abgegebene schriftliche Erklärung die Benutzung der Friedhöfe und/oder der Friedhofseinrichtungen oder Leistungen des Friedhofsträgers beantragt hat,
  - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), Stand 01.10.2014, nämlich
    - ba) der Ehegatte
    - bb) die Lebenspartner/in
    - bc) volljährige Kinder
    - bd) Eltern
    - be) volljährige Geschwister
    - bf) Großeltern
    - bg) volljährige Enkelkinder
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Friedhofsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

#### **§ 4**

##### **Gebührenbefreiung**

Bestattungen auf den Ehrenfriedhöfen an der Schwanenstraße und an der Wuppertaler Straße sind von Friedhofsgebühren befreit.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Die I. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen tritt am 01.01.2022 in Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 16.Dezember 2021

Kurzbach  
Oberbürgermeister

	<b>Gebührenpflichtige Handlung/Leistung</b>	<b>Gebühr in €</b>
		<b>neu</b>
<b>1</b>	<b>Verfügungsrechte</b>	
1.1	<u>Reihengrabstätten</u>	
1.1.1	Sargreihengrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren	325,00
1.1.2	Sargreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre -Wuppertaler Straße – 30 Jahre Ruherecht	939,00
1.1.3	Sargreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre - Hermann-Löns-Weg – 20 Jahre Ruherecht	626,00
1.1.4	Urnenreihengrabstätte – 20 Jahre Ruherecht	204,00
1.2	<u>Rasengrabstätten</u>	
1.2.1	Sargrasenreihengrabstätte für Personen über 5 Jahren - Wuppertaler Straße – 30 Jahre Ruherecht und deren 30-jährige Grabpflege	1536,00
1.2.2	Sargrasenreihengrabstätte für Personen über 5 Jahren - Hermann-Löns-Weg – 20 Jahre Ruherecht und deren. 20-jähriger Grabpflege	1024,00
1.2.3	Urnenrasenreihengrabstätte und deren 20-jähriger Grabpflege	554,00
1.2.4	Ascheverstreung im Streufeld incl. 20-jährige Pflege - nur Parkfriedhof Wuppertaler Straße	1018,00
1.2.5	Reihenbaum im Begräbniswald incl. 20-jähriger Pflege - Waldfriedhof Hermann- Löns-Weg / Burgfriedhof	578,00
1.2.6	Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten (10 Jahre) - nur Parkfriedhof Wuppertaler Straße	218,00
1.3	<u>Gemeinschaftsgrabstätten</u>	
1.3.1	Gemeinschaftsgrabstätte (16 Urnen) incl. Bestattung	3.456,00
1.3.2	Reihengrab in der Baumgemeinschaftsgrabstätte (nur Parkfriedhof)	595,00

<b>2</b>	<b>Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten (30 Jahre)</b>	
2.1	Sargsonderwahlgrabstätte an Hauptwegen oder an Nebenwegen in Einzellage Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	2148,00
2.2	Sargwahlgrabstätte normal, je Stelle Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	1097,00
2.3	Pflegefreie Sargwahlgrabstätte <b>incl. EINFASSUNG</b> Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	1812,00
2.4	Pflegearme Sargwahlgrabstätte <b>incl. EINFASSUNG</b> Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	1574,00
2.5	Kindersargwahlgrabstätte für Personen unter 5 Jahren Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	555,00
2.6	Urnenwahlgrabstätte Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	339,00
2.7	Pflegefreie Doppelurnenwahlgrabstätte Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	986,00
2.8	Wahlbaum incl. 30-jährige Pflege mit 2 oder 4 Stellen pro 2 Stellen Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg/ Burgfriedhof	1912,00
2.8.b	Baumgemeinschaftsgrabstätte mit 2 oder 4 Stellen, als Wahlgrabstätte, pro 2 Stellen Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes - nur Parkfriedhof Wuppertaler Straße	2102,00
2.9	Kolumbarienkammer für 2 Urnen incl. 30jährige Pflege Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	2594,00
2.9.c	Wahlbaum mit Kammer (Kaverne) incl. 30-jähriger Pflege (für 2 Urnen) Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	2626,00
2.10	Zusatzbeisetzung in Sarggrabstätte, je Bestattung Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	94,00
2.11	Sargwahlgrabstätte im Sonderwahlgrabfeld zur Tiersaschenbeisetzung Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	1574,00

<b>3</b>	<b>Leistungsgebühren</b>	
3.1	<b>Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
3.1.1	Nutzung der Trauerhalle incl. Dekoration sowie zur Zurverfügungstellung der Orgel bzw. Musikanlage	310,00
3.1.2	Verlängerung der Trauerhallennutzung für ½ Stunde	130,00
3.1.3	Verlängerung der Trauerhallennutzung für 1 Stunde	250,00
3.1.4	Trauerhallenvorraum	85,00
3.1.5	Trauerraum incl. Dekoration und Musikanlage	127,00
3.1.6	Abschiedsraum/Zellendekoration	64,00
3.1.7	Tiefkühlzellenbenutzung bis zu 3 Tagen	42,00
3.1.8	Tiefkühlzellenbenutzung, jeder weitere Tag	13,00
3.1.9	Benutzung der Leichenzelle ohne Bestattung bis zu 3 Tagen	19,80
3.1.10	Benutzung der Leichenzelle ohne Bestattung, jeder weitere Tag	6,60
3.1.11	Waschraum je Stunde	108,00
3.2	<b>Bestattungsleistungen</b> (incl. Grabaushub, Grabausschmückung, Verfüllung, Abräumen der Kränze, Ersthügelung und Benutzung der Leichenzelle bis zu 3 Tage)	
3.2.1	Normalgrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren	523,00
3.2.2	Normalgrabstätte für Personen über 5 Jahre	892,00
3.2.3	Urnengrabstätte	461,00
3.2.4	Bestattungskosten Kolumbarien/ Kavernen (incl. Urnenfach öffnen, Urnenfach schließen, Vor- und Nacharbeiten des Blumenschmuckes sowie anschließende Entsorgung)	154,00
3.2.5	Gestellung von Trägern	30,00
3.2.6	Aschenbestattung	30,00
3.2.7	Einbringung einer Grabbeigabe (Tierbestattung)	154,00
3.3	<b>Weitere Leistungen</b>	
3.3.1	Standfestigkeitskontrolle für stehende Grabmale pro Jahr des Verfügungs- oder Nutzungsrechtes. Die Kontrollgebühr ist im Voraus bei der Genehmigung des Grabmales zu zahlen. Wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte erneuert oder überschreitet bei einer Belegung die Ruhezeit, so ist die Kontrollgebühr für die Dauer des neuen bzw. für den Verlängerungszeitraum des Nutzungsrechtes im Voraus mit der Erneuerungs- bzw. Verlängerungsgebühr zu entrichten.	2,25
3.3.2	Standicherheit bei stehenden Grabsteinen, bei 30 Jahren Nutzungszeit	67,50
3.3.3	Standicherheit bei stehenden Grabsteinen, bei 20 Jahren Nutzungszeit	45,00
3.4	<b>Umbettungen (innerhalb der Stadtfriedhöfe)</b>	
3.4.1	Umbettungen von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	1.415,00
3.4.2	Umbettungen von Personen über 5 Jahre mit Sarg	2.645,00
3.4.3	Umbettungen von Urnen	830,00

3.5	<b>Ausgrabungen (ohne Wiederbeisetzung)</b>	
3.5.1	Ausgrabungen von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	892,00
3.5.2	Ausgrabungen von Personen über 5 Jahre mit Sarg	1.753,00
3.5.3	Ausgrabungen von Urnen	369,00
3.5.4	Ausgrabungen auf behördliche Anordnung	Entsprechend des jeweiligen Tarifes
3.5.5	Ausbettung einer Urne im Kolumbarium	215,00
3.6	<b>Wiederbeisetzung (von anderen Friedhöfen)</b>	
3.6.1	Wiederbeisetzung von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	523,00
3.6.2	Wiederbeisetzung von Personen über 5 Jahre mit Sarg	892,00
3.6.3	Wiederbeisetzung von Urnen	461,00
<b>4</b>	<b>Sonderleistungen</b>	
4.1	Für beantragte Leistungen, die im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, werden die tatsächlichen Kosten erhoben	
4.2	Pflegeaufwand für vorzeitige Rückgabe einer Sarggrabstätte, je Stelle, je Jahr / Pflegeaufwand für nicht angelegte Sarggrabstätten je Stelle, je Jahr	11,10
4.3	Pflegeaufwand für vorzeitige Rückgabe einer Urnengrabstätte, je Stelle, je Jahr/ Pflegeaufwand für nicht angelegte Urnengrabstätten je Stelle, je Jahr	7,00
4.4	Abräumen von Anpflanzungen zur Vorbereitung von Sargbestattungen	44,00
4.5	Abräumen von Anpflanzungen zur Vorbereitung von Urnenbestattungen	29,00
4.6	Bestattung außerhalb der Dienstzeit freitags ab 13:00 Uhr (Aufschlag auf Räumlichkeiten und Grabarbeiten)	25% Aufschlag
4.7	Aufschlag für Särge mit Übergröße	446,00
4.8	<u>Beseitigung und Entsorgung von Grabmälern, bauliche Anlagen, Einfassungen und Anpflanzungen</u>	
4.8.1	Einfassung	32,00
4.8.2	Stehender Stein	61,00
4.8.3	Liegender Stein	32,00
	Abräumen der Grabstätte incl. Auffüllen und Einsäen	
4.8.4	Sarggrabstätte/ pro Stelle	162,00
4.8.5	Urnengrabstätte/ Kindergrabstätte/ pro Stelle	40,00
4.8.6	Räumen einer Kolumbariengrabstätte	65,00
4.8.7	Sarggrabstätte auffüllen und einsäen/ pro Stelle	32,00
4.9	<u>Kosten für die Verlegung von Liege-, Verschlussplatten oder Stelen durch die Friedhofsverwaltung</u>	
4.9.1	Liegeplatte verlegen, kleine Platte	32,00
4.9.2	Liegeplatte verlegen, große Platte	49,00
4.9.3	Stein im Begräbniswald einsetzen, Stolperstein	32,00
4.9.4	Stein im Begräbniswald einsetzen, Stele	49,00
4.9.5	Verschlussplatte wechseln, Kolumbarium	32,00

4.9.6	Gedenkplakette anonym	40,00
<b>5</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
5.1	<u>Bearbeitung von Anträgen</u>	
5.1.1	Genehmigung für das Aufstellen eines stehenden Grabmals	45,00
5.1.2	Genehmigung für das Aufstellen eines liegenden Grabmals	30,00
5.1.3	Genehmigung von Einfassungen	30,00
5.1.4	Genehmigung für das Aufstellen einer Bank auf Grabstätten	15,00
5.1.5	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Besucher	15,00
5.1.6	Genehmigung von Umbettungen, Ausgrabungen im Auftrag der Friedhofsverwaltung	60,00
5.1.7	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden	15,00
5.1.8	Zulassung von Gewerbetreibenden einschließlich Fahrerlaubnis – alle 2 Jahre -	30,00
5.2	Aufbewahrung einer Urne über die Zeit von einem Monat hinaus, für jeden angefangenen Monat	15,00
5.3	Versendung einer Urne	34,00

## BEKANNTMACHUNG

### Entgeltordnung für die Vermietung und Verpachtung von unbebautem städtischen Grundbesitz vom 13.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 16.12.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Für die Nutzung unbebauter städtischer Grundstücke, die vermietet oder verpachtet sind oder werden, wird ein privatrechtliches Nutzungsentgelt erhoben.

#### § 2

##### Art und Höhe des Entgeltes

- (1) Für die Vermietung und Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken (privilegierte Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung) werden folgende jährliche Nutzungsentgelte erhoben, soweit die Nutzung als

Grünland	150 €/ha, jährlich
Grünland – durch anerkannten Ökolandbaubetrieb bewirtschaftet*	100 €/ha, jährlich
Ackerland (je nach Bodengüte)	250 € - 350 €/ha, jährlich

Ackerland (je nach Bodengüte)

durch anerkannten Ökolandbaubetrieb bewirtschaftet\*

120 € - 300 €/ha, jährlich

erfolgt.

\* Die jeweils gültige Zertifizierung als Ökolandbaubetrieb gem. den aktuellen EU-Rechtsvorschriften ist vorzulegen.

- (2) Für die Vermietung und Verpachtung von sonstigen Grundstücken werden ansonsten folgende Nutzungsentgelte bei Nutzung als:

Freizeitgrundstück

(wie z.B. Hobby-Tierhaltung) 375 €/ha, jährlich

Garten/Grünland ohne Aufbauten 0,15 €/qm, jährlich

Garten/Grünland mit Aufbauten 0,20 €/qm, jährlich

Vereinsgelände 0,10 €/qm, jährlich

Unbefestigter Kfz-Stellplatz 15 € je Stellplatz, monatl.

Befestigter Kfz-Stellplatz 20 € je Stellplatz, monatl.

Vorübergehende Nutzung

(z.B. Lagerung von

Baumaterialien) 50 € je angef. 100 m<sup>2</sup>, monatl. erhoben.

- (3) Das Nutzungsentgelt zu § 2 Abs. 1 und 2 wird für gewerblich genutzte Flächen mit der doppelten Höhe berechnet.

- (4) Das Nutzungsentgelt zu § 2 Abs. 1 und 2 kann im Einzelfall bis zur dreifachen Höhe festgesetzt werden, wenn es der Lage und dem Zustand des Grundstückes entspricht.

- (5) Als Mindestentgelt wird generell ein Betrag in Höhe von 50 € jährlich festgesetzt.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Nutzung im öffentlichen Interesse liegt. (z.B. Maßnahmen zur Umsetzung von Natur- und Landschaftsschutz).
- (7) Die hier genannten Entgelte sind Nettobeträge. Sofern der Steuertatbestand erfüllt ist erhöhen sich die Entgelte um die gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) zu erhebende Steuer.

### §3

#### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2022 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Vermietung und Verpachtung vom unbebauten städtischen Grundbesitz wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 20.12.2021

Der Oberbürgermeister  
i. V.  
Hartmut Hoferichter  
Stadtdirektor

---

### BEKANNTMACHUNG

---

#### Auszug aus der 10. Sitzung des Rates am Donnerstag, 16.12.2021

---

Öffentlicher Teil, Punkt 27: Umsatzsteuerpflicht bei Vermietung von unbebauten Grundstücken  
Vorlage Nr. 1390/2021

Der Rat der Klingenstadt Solingen fasst einstimmig nachstehenden Beschluss:

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Entgeltordnung für Vermietung und Verpachtung von unbebautem städtischen Grundbesitz der Stadt Solingen mit Wirkung zum 01.01.2022.

Solingen, 17.12.2021

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Heuser

---

### BEKANNTMACHUNG

---

#### über die Absicht der Volleinziehung des Fußgänger- verbindungsweges von der Hofschaff I. Stockdum zur Sudetenstraße

---

Es ist beabsichtigt, ein Teilstück des Weges I. Stockdum in dem Bereich der vorhandenen fußläufigen Verbindung zwischen der Hofschaff I. Stockdum und der Sudetenstraße gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Wegfalls der Verkehrsbedeutung **volleinzuziehen**.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:  
Gemarkung Gräfrath, Flur 49, Flurstücke 379 und 380  
Gemarkung Gräfrath, Flur 49, Flurstück 378 – Teilfläche –

Der von der Volleinziehung betroffene Fußgängerverbindungs-  
weg von der Hofschaff I. Stockdum zur Sudetenstraße ist in beigefügter Flurkarte – Anlage A – schraffiert gekennzeichnet.

Darüber hinaus liegen bei der nachstehend näher bezeichneten Dienststelle Karten des von der Volleinziehung betroffenen, vorgenannten Fußgängerverbindungs-  
weges im Zeitraum vom 23.12.2021 bis 23.03.2022 zur Einsicht nach vorheriger Terminabsprache bereit.

Vom Tage der Bekanntmachung an können innerhalb von drei Monaten, d. h. vom 23.12.2021 bis 23.03.2022, Einwendungen vorgebracht werden. Die Einwendungen können beim Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Management Straßenvermögen, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, Zimmer 3.014 oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift eingereicht werden.

Solingen, 14.12.2021

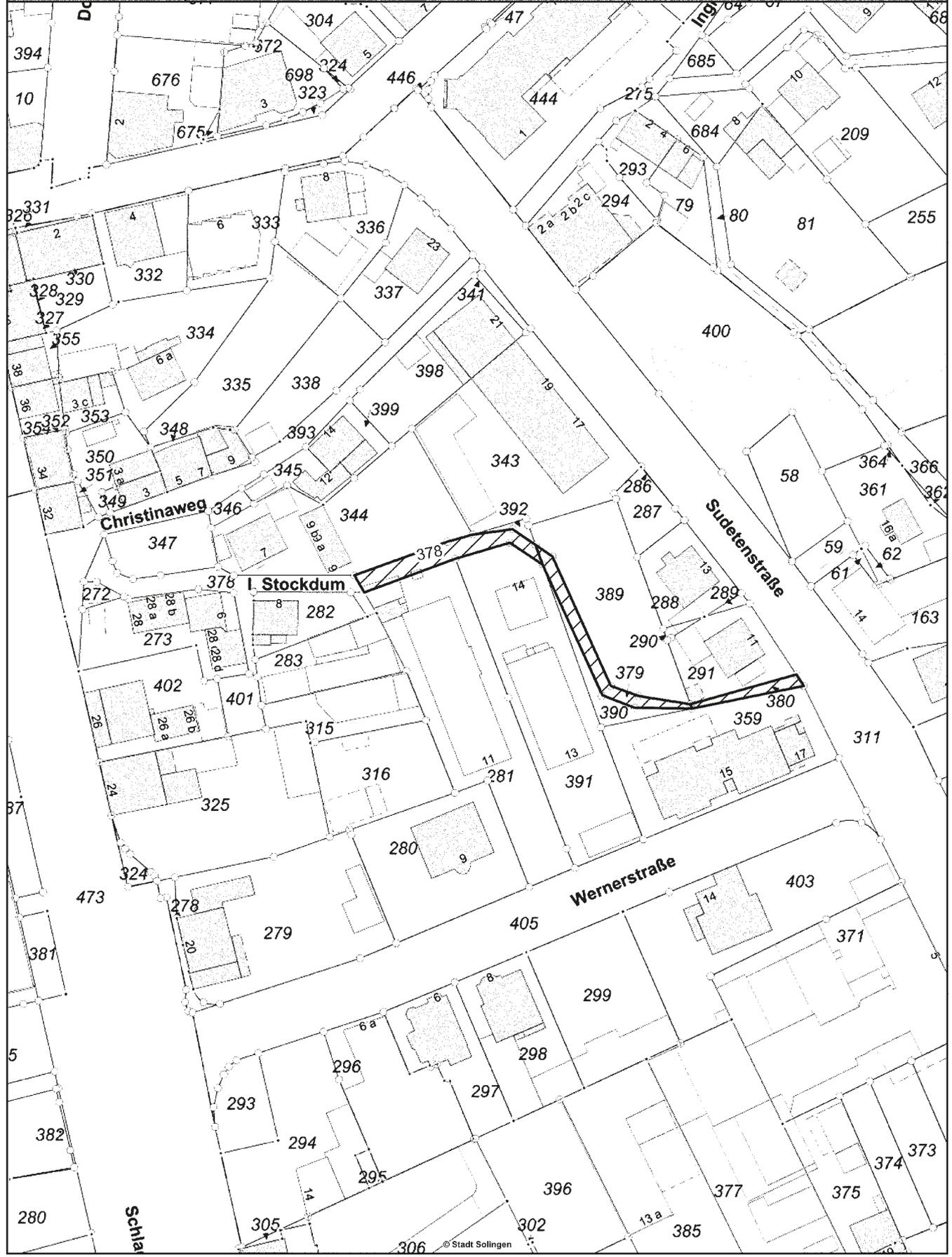
Stadt Solingen  
Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege  
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag  
Sommerfeld



Ausschnitt aus der Flurkarte  
Gemarkung: Gräfrath  
Flur: 49  
Flurstücke: 378 (tlw.), 379 und 380

Datum: 13.12.2021  
- Anlage A -



---

## BEKANNTMACHUNG

---

### 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Übergangsheime der Klingenstadt Solingen für Flüchtlinge und Spätaussiedler/innen vom 20.12.2021

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GO NW S. 666/SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GO NW S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Klingenstadt Solingen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr beträgt monatlich pro Person:
- |   |           |
|---|-----------|
| - für Gemeinschaftsunterkünfte                      | 84,18 €,  |
| - für Notunterkünfte                                | 354,20 €, |
| - für Unterkünfte mit abgeschlossenen Wohneinheiten | 241,64 €, |
| - und für einzeln angemietete Wohnungen             | 275,14 €. |

Wird die Einrichtung weniger als 1 Monat in Anspruch genommen, so wird für jeden Tag der Inanspruchnahme 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung für die Übergangsheime der Klingenstadt Solingen für Flüchtlinge und Spätaussiedler/innen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 20.12.2021

i.V. Hoferichter  
Stadtdirektor

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Klingenstadt Solingen vom 22.12.2021

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712) in ihren jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Klingenstadt Solingen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

In § 3, Absatz 1 wird

- „13,73“ durch „15,74“
  - „0,03“ durch „0,65“
  - „0,11“ durch „0,52“
- ersetzt.

In § 3, Absatz 2 wird

- „4,82“ durch „6,49“
  - „2,98“ durch „3,96“
- ersetzt.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Klingenstadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7, Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 22.12.2021

Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## NATIONALE BEKANNTMACHUNG

---

**Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) (VgV)**  
**Verfahren: V21/23-2/354 - Freiberuflichen Leistungen Architektenleistungen gem. §§ 33 ff.**  
**HOAI für Denkmalgerechte Sanierung der Fachschule an der Blumenstr. 93 in Solingen**  
**Auftraggeber: Stadt Solingen**

---

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**  
Klingenstadt Solingen  
Konzernbeschaffung und Medienservice  
Vergabestelle  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen  
Germany  
Tel.: +49 2122906781  
Fax: +49 2122906695  
vergabe@solingen.de
- 2) Verfahrensart**  
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**  
Über [https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard\\_off](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**  
Freiberuflichen Leistungen Architektenleistungen gem. §§ 33 ff. HOAI für Denkmalgerechte Sanierung der Fachschule an der Blumenstr. 93 in Solingen  
VGV Verfahren zu freiberuflichen Leistungen für das Bauvorhaben: Denkmalgerechte Gesamtanierung der Fachschule für Metallgestaltung des TBK Solingen an der Blumenstraße 93. Architektenleistung nach §§ 33 ff. HOAI, LPH 3 - 9  
Ort der Leistungserbringung: 42655 Solingen
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**  
keine Lose
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**  
Von: Bis:  
Beginn: Oktober 2022  
Ende: Ende 2025
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**  
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/04dc8595-d317-4335a272-b7ee4ecff136>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**  
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 04.01.2022 10:00:00  
Bindefrist:
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**  
Gemäß Vertragsunterlagen.
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**
  - Formlose Bankerklärung zur allg. Kreditwürdigkeit, nicht älter als 4 Monate (bei Bewerbungsgemeinschaften von jedem Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft)
  - Nachweis Berufshaftpflichtversicherung:  
Deckungssummen: 2,0 Mio. € (Personenschäden), 2,0 Mio. € (Sonstige Schäden).  
Mindestanforderung für die Bewerbung ist die Erklärung der Versicherungsgesellschaft, dass im Auftragsfall eine Versicherung über die Deckungssummen abgeschlossen wird. Die Erklärung des Versicherers muss der Bewerbung beigelegt werden. (Bei Bewerbungsgemeinschaften von jedem Mitglied separat).

- Nachweis Gesamtumsatz jeweils in den letzten 3 Geschäftsjahren (2018, 2019, 2020), nachzuweisen mittels Formblatt 03 der Vergabeunterlagen
- Nachweis über den Umsatz für das Leistungsbild „Objektplanung Gebäude“ die in Art und Ausführung mit denen vergleichbar sind, die beauftragt werden sollen, mind. 250.000 € netto (Mittelwert der letzten 3 Geschäftsjahre); nachzuweisen mittels Formblatt 03 der Vergabeunterlagen.
- Bei registrierten Personen- und Kapitalgesellschaften ist der Handelsregisterauszug bzw. ein vergleichbarer Nachweis beizufügen. Alle weiteren Bewerber haben einen Auszug aus dem jeweiligen Berufsregister oder vergleichbar einzureichen.
- Der Nachweis der fachlichen Eignung des / eines Büroinhabers / Geschäftsführers ist durch Diplomurkunde / Bachelor- / Masterzeugnis (oder vergleichbar) bzw. der Eintragung in eine Architekten-/Ingenieurkammer zu führen.
- Der Nachweis der Bauvorlageberechtigung ist dem Teilnahmeantrag beizufügen. Hierbei ist die Bauvorlageberechtigung des Büro-Inhabers/ -Geschäftsführers oder Projektleiters erforderlich.
- Jährliches Mittel der Beschäftigten der letzten 3 Jahre (2019, 2020, 2021), maßgeblich sind fest angestellte Vollzeitäquivalente (40h/Woche), inkl. Büro-Inhaber/-Geschäftsführer; ohne freie Mitarbeiter, Praktikanten und Aushilfen. (Mittelwert der letzten 3 Jahre mind. 2 Personen); nachzuweisen mittels Formblatt 04 der Vergabeunterlagen. Bewerbergemeinschaften werden in Summe gewertet.
- Die hier aufgeführten Anforderungen werden im Auftragsfall benötigt. Der Bewerber erklärt, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt:  
Erbringung von Planungsdienstleistungen unter Einsatz von CAD (dwg 2007–2013) Verwendung der gängigen Microsoft Office-Software ab Version 2007
- Zum Nachweis der beruflichen Eignung werden Referenzen von vergleichbaren Leistungen gewertet, die bis zu fünf Jahre zurückliegen.

Mindestanforderungen damit die Eignung zuerkannt werden kann:

Des Weiteren müssen die eingereichten Referenzen für das nachfolgende Leistungsbild in Summe mindestens einmal folgende Kriterien erfüllen:

1. Eine Referenz für „Objektplanung Gebäude“

- Eine vergleichbare Leistung im Leistungsbild „Objektplanung Gebäude“ für Objekte gem. Anlage 10.2 Objektliste HOAI 2021 mit einer HZ

>= III und mit der Erbringung mind. der Leistungsphasen 3 – 8

- Eine vergleichbare Leistung mit einem Bauvolumen >= 1,0 Mio. € netto (Baukosten KG 300-400)
- Eine vergleichbare Leistung in der Lph. 4 – 8 unter Berücksichtigung von Denkmalschutzanforderungen mit einem Bauvolumen von >= 300.000 € netto (Baukosten KG 300-400)

Die Leistungserbringung der zur Wertung eingereichten Referenzprojekte muss abgeschlossen sein oder es muss nachgewiesen werden können, dass die Leistung bis zum Vertragsschluss erbracht wird. Noch nicht abgeschlossene Referenzprojekte können bis zu der

Leistungsphase gewertet werden, die gem. Formblatt 06.1 der Vergabeunterlagen abgeschlossen ist.

Jeweils nachzuweisen mittels Formblatt 06.1 der Vergabeunterlagen.

- Erklärung „Interessen und Beteiligungen“, nachzuweisen mittels Formblatt 07 in den Vergabeunterlagen.
- Nachweise zur Vergabe von Unteraufträgen - Andere Unternehmer erfüllen die Mindeststandards für die übernommene Leistung; nachzuweisen mittels Formblatt 09 in den Vergabeunterlagen.
- Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.

Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

#### **14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.**

Wertung im Teilnahmewettbewerb: Sollten mehr als die in der EU-Bekanntmachung vorgesehenen Büros (max. 3 - 5) ihre Eignung für das Verhandlungsverfahren nachgewiesen haben, erfolgt eine Bewertung der eingereichten Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb gemäß der beigefügten Matrix zum Teilnahmewettbewerb (vgl. Anlage 03) und den Erläuterungen im Formblatt Nr. 06 des Teilnahmeantrags (vgl. Anlage 02). Die erforderlichen Angaben zur Bewertung der vergleichbaren Leistungen sind in den Formblättern vollständig und nachvollziehbar anzugeben. Anhand dieser Bewertung wird eine Rangfolge unter den Bewerbern des Teilnahmewettbewerbs erstellt.

Vorgesehene Wertung: Vergleichbare Referenzen

1. Referenz in dem Bereich „Objektplanung Gebäude“ (Vergleichbarkeit der Bauaufgabe: max. 24 Punkte; Art der Leistung: max. 6 Punkte; Vergleichbarkeit der erbrachten Leistungsphasen: max. 16 Punkte; Höhe des Bauvolumens: max. 4 Punkte; Gebäude unter Denkmalschutz: max. 18 Punkte; Verwendung von Fördermitteln: max. 6 Punkte).

Details siehe Wertungsmatrix in den Vergabeunterlagen. Wertung in der Angebotsphase:

Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Aufschlüsselung der Kriterien: Preis: 50 %, Projektorganisation: 1 %, Persönliche Referenzen: 3,75 %, Persönliche Erfahrung: 4 %, Persönlicher Eindruck: 12,5 %, Herangehensweise: 6,25 %, Kostensteuerung und -kontrolle: 3,75 %  
Terminsteuerung und -kontrolle: 3,75 %, Denkmalschutz: 10 %, Personaleinsatzkonzept: 5 %

---

## AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

---

### Öffentliche Ausschreibung (VOB) V22/90-4/024 - Arbeiten am HD-Teil der Müllkessel

---

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**  
Klingenstadt Solingen  
Konzernbeschaffung und Medienservice  
Vergabestelle  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen  
Germany  
Tel.: +49 2122906781  
Fax: +49 2122906695  
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**  
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**  
Über [https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard\\_off](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**  
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**  
42655 Technische Betriebe Solingen, Sandstr. 16a
- f) Art und Umfang der Leistung**  
Arbeiten am HD-Teil der Müllkessel  
Planmäßige und unplanmäßige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am Hochdruckteil der Müllkessel sowie an Leitungen, die mit Hochdruckdampf beaufschlagt sind. Laufzeit des Vertrages zwei Jahre ab Auftragsvergabe mit Verlängerungsoption um ein Jahr.
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**  
Von: 01.03.2022 Bis:  
Laufzeit des Vertrags beträgt 2 Jahre ab Auftragsvergabe, mit Verlängerungsoption um 1 weiteres Jahr.
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulaßung von Nebenangeboten**  
Nebenangebote sind zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulaßung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**  
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**  
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deep link/subproject/bd050109-a54b-4175-b66e-0a78754bd24e>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**  
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden, Teilnahme- oder Angebotsfrist:**  
Bindefrist:
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**  
17.01.2022 10:00:00  
16.02.2022

**p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**

In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:

<https://portal.deutsche-evergabe.de>

**q) Sprache, in der die Angebote abgefaßt sein müssen**

Deutsch

**r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**

Niedrigster Preis

**s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**

**t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**

**u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**

Gemäß VOB.

**v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muß**

Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

**w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3

Geschäftsjahre; durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten

Referenzfragebogen.

Eigenerklärung nach § 16 (2) VOB/A und Erklärung gemäß § 19 MiloG - jeweils nachzuweisen gemäß

Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

**x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen**

Vergabebestimmungen wenden kann

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB Beschwerdestelle

Postfach 300865

40408 Düsseldorf

Tel.:

Fax:

16.12.2021

---

## AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

---

### Offenes Verfahren (EU) (VOB) V22/90-3/026 - Sammler Untenitter

---

**a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**

Klingenstadt Solingen  
Konzernbeschaffung und Medienservice  
Vergabestelle  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen  
Germany  
Tel.: +49 2122906779  
Fax: +49 2122906695  
vergabe@solingen.de

**b) Gewähltes Vergabeverfahren**

Offenes Verfahren (EU) [VOB]

**c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**

Über [https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard\\_off](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

**d) Art des Auftrags**

Bauleistung

Varianten/Alternativangebote (Nebenangebote) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Die Auftraggeberin hat für Nebenangebote technische Mindestanforderungen zu einzuhaltenden Bodenkennwerten, alternativen Rohrwerkstoffen, zum Rohrvortrieb, zu Baugruben und Kanalgräben, zur provisorischen Abwasser- und Gewässerüberleitung, zu Schächten bzw. Schachtbauwerken definiert.

Die Mindestanforderungen sind der Anlage 14 (Anlage 14 - Mindestanforderungen.pdf) der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

**e) Ort der Ausführung**

42719 Solingen

**f) Art und Umfang der Leistung**

Sammler Untenitter

Die Technischen Betriebe Solingen (TBS) planen im Bereich Mittellitter, Ittertalsstraße und Haaner Straße den Bau eines Sammlers DN 1800 als Rohrvortrieb mit einer Startbaugrube am Beckenstandort RÜB Untenitter (Mittellitter), einer Durchfahrbaugrube am Kreisverkehr Haaner Str./Ittertalsstraße und einer Zielbaugrube an der Ittertalsstraße. Darüber hinaus werden Kanalbaumaßnahmen zum Anschluss der vorhandenen Kanalisation an den neuen Sammler erfolgen.

Wesentliche Bestandteile dieser Ausschreibung:

ca. 1350 m<sup>3</sup> Bodenaushub Homogenbereich 1, offene Bauweise

ca. 370 m<sup>3</sup> Bodenaushub Homogenbereich 2, offene Bauweise

ca. 500 m<sup>3</sup> Bodenaushub Homogenbereich 3, offene Bauweise

ca. 555 m<sup>3</sup> Bodenaushub Homogenbereich 4a, offene Bauweise

ca. 25 m<sup>3</sup> Bodenaushub Homogenbereich 4b, offene Bauweise

ca. 25 m<sup>3</sup> Bodenaushub Homogenbereich 4c, offene Bauweise

ca. 1500 m<sup>3</sup> Bodenersatz Hauptverfüllung

ca. 375 m<sup>3</sup> Bodenersatz Leitungszone

ca. 2000 m<sup>2</sup> Verbau mit Grabenverbaugerät

ca. 150 m<sup>2</sup> Verbau mit Dielenkammerverbau

ca. 300 m<sup>2</sup> Verbau mit Gleitschienenneckverbau

ca. 250 m<sup>2</sup> Verbau mit Trägerbohlwand

ca. 800 m Kampfmittelsondierbohrungen

ca. 2000 m Tast-/Kontaktbohrungen

1 Stck Baugrube, Durchmesser i.L. 10 m, Tiefe ca. 14 m

1 Stck Baugrube, Durchmesser i.L. 8,20 m, Tiefe ca. 14,50 m

ca. 250 m<sup>3</sup> Hohlräume verdämmen

ca. 2700 m<sup>2</sup> Asphaltarbeiten

ca. 350 m<sup>2</sup> Schotterrasen

ca. 160 m Gravitationsbrunnen

1 Stck Grundwassermessstelle

ca. 260 m Entwässerungskanalarbeiten DN 150-1600, offene Bauweise ca. 1.080 m Rohrvortrieb DN 1800 / DA2400

ca. 35 m Rohrvortrieb DN 600

ca. 5.400 m<sup>3</sup> Bodenentsorgung LAGA Z0-Z2, Rohrvortrieb  
1 Stck Schachtbauwerk, Stahlbeton in Ortbetonbauweise, Durchmesser i.L. 9,70 m, Tiefe ca. 13,0 m  
1 Stck Schachtbauwerk, Stahlbeton in Ortbetonbauweise, Durchmesser i.L. 8 m, Tiefe ca. 12,5 m  
1 Stck Schachtbauwerk, Stahlbeton in Ortbetonbauweise, Durchmesser i.L. 8 m, Tiefe ca. 13,5 m  
3 Stck Polygonalschachtbauwerk, Stahlbeton in Ortbetonbauweise bis ca. 5,0 m, Grundfläche bis ca. 25 m<sup>2</sup>  
1 Stck Mauerwerksschacht DN 2500, Tiefe bis 4,00 m  
12 Stck Betonfertigteilschächte DN 1000 – DN 2500

ZU NEBENANGEBOTEN:

Varianten/Alternativangebote (Nebenangebote) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Die Auftraggeberin hat für Nebenangebote technische Mindestanforderungen zu einzuhaltenden Bodenkennwerten, alternativen Rohrwerkstoffen, zum Rohrvortrieb, zu Baugruben und Kanalgräben, zur provisorischen Abwasser- und Gewässerüberleitung, zu Schächten bzw. Schachtbauwerken definiert.

Die Mindestanforderungen sind der Anlage 14 (Anlage 14 - Mindestanforderungen.pdf) der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**

Von: Bis:

Die vorgesehene Bauzeit beträgt ca. 24 Monate.

Beginn „Freimachen des Baufeldes“: Nach Auftragsvergabe

Baubeginn: 02. Mai 2022

Fertigstellung: 03. Mai 2024

- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**  
Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**  
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**  
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe/bieter/api/external/deeplink/subproject/87317ebc-202d-4a52-a694-9a6a1e402480>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**  
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden, Teilnahme- oder Angebotsfrist:**  
Bindefrist:
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**  
04.02.2022 10:00:00  
05.04.2022
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**  
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:  
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefaßt sein müssen**  
Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**  
Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**  
Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme

(einschließlich der Nachträge),  
Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme  
(einschließlich der Nachträge).  
Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.

**u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**

Gemäß VOB.

**v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muß**

Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

**w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.

Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung

Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

**x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**

Vergabekammer Rheinland

Spruchkammer Düsseldorf - c/o Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Tel.:+49 2211473055

Fax:+49 2211472889

17.12.2021

---

## AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

---

### Offenes Verfahren (EU) (VOB) V21/60/350 - SSB - Pferdestall - Elektro- und Nachrichtentechnik, Sicherheitsbeleuchtungs- und Alarmierungsanlagen

---

**a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**

Klingenstadt Solingen  
Konzernbeschaffung und Medienservice  
Vergabestelle  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen  
Germany  
Tel.: +49 2122906779  
Fax: +49 2122906695  
vergabe@solingen.de

**b) Gewähltes Vergabeverfahren**

Offenes Verfahren (EU) [VOB]

**c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**

Über [https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard\\_off](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

**d) Art des Auftrags**

Bauleistung

**e) Ort der Ausführung**

42659 Solingen-Burg

**f) Art und Umfang der Leistung**

SSB - Pferdestall - Elektro- und Nachrichtentechnik, Sicherheitsbeleuchtungs- und Alarmierungsanlagen

PROJEKTBECHREIBUNG

Schloss Burg Solingen wird komplett saniert und hierfür wird die Infrastruktur erneuert.

In diesem LV ist nur der Teilbereich Pferdestall erfasst.

Elektro

Für die Energieversorgung des gesamten Gebäudekomplexes „Schloss Burg“ wird eine neue Niederspannungshauptverteilung (NSHV) mit neuer Einspeisung aus dem Niederspannungsnetz des Energieversorgers im Untergeschoss (Ebene U2) des „Pferdestall“ errichtet. Hiervon wird eine Ringleitung für übrige Gebäudeteile versorgt und einzelne UV's im Pferdestall und im Pallas.

Außerdem werden Verbindungen zu anderen Gebäudeteilen mittels Glasfaser und Kupferleitungen in einem vorhandenen Leerrohrsystem erstellt.

Die Anschlüsse hierfür sind ebenfalls zu erstellen. Außerdem wird eine strukturierte Verkabelung mit den zugehörigen Komponenten für diesen Bauabschnitt erstellt.

Die Verkabelung für die EMA und BMA ist auszuführen.

MSR

Die Steuerung und Regelung der Heizung für den Teilabschnitt Pferdestall ist ebenfalls teil dieser Ausschreibung.

Die Versorgung der Heizung erfolgt aus einer Heizzentrale, die eine Fußbodenheizung aus mehreren Kreisen im U1 und mehrere Heizkörper in den darüberliegenden Etagen versorgt.

Die Steuerung erfolgt über KNX Komponenten, die Regelung erfolgt ebenfalls über KNX Thermostatventile und eine KNX Steuerung für das 3 Wegeventil für die Fußbodenheizung.

Notbeleuchtung

Die Leitungen der Notbeleuchtung werden an die Bestandsanlage angeschlossen, die mit Stromkreisüberwachungsmodulen ergänzt wird.

BMA

Die BMA Unterzentrale im Pferdestall ist an die Hauptanlage im Grabentorhaus (esser IQ8) anzubinden.

Es werden im Endausbau noch weitere Brandmeldezentralen in den Ring integriert.

Die Koordination mit dem Hauptmelderkonzessionär und der Feuerwehr ist in Zusammenarbeit mit dem Fachplaner durchzuführen.

Im Gebäudekomplex ist bereits eine Brandmeldezentrale gemäß VDE 0833 mit Aufschaltung auf die Feuerwehr vorhanden.

Die ringförmige Anbindung der neuen Brandmeldezentrale an die Brandmelde-Hauptzentrale im Kassenhaus erfolgt über das bauseitige unterirdische Leerrohrsystem mittels Lichtwellenleiter und LWL-Konverter.

Die geforderte Brandmeldeanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- Brandmeldezentrale gemäß VDE0833 in Ringbustechnik, mit Anzeige- und Bedienfront sowie mit integrierter Notstromversorgung
- Automatische Melder (Multisensormelder) mit Sirene in Ringbustechnik
- Nicht-Automatische Melder (Handmelder) in Ringbustechnik
- Die neue Brandmeldezentrale wird in U2 im Pferdestall montiert.

EMA

Die EMA wird an ein vorhandenes System angebunden.

Die Hauptzentrale (Honeywell M-Secure) befindet sich im Grabentorhaus.

Für den Pferdestall ist ein IB2 Bus-Erweiterungsmodul mit zugehöriger Stromversorgung (integrierter) Notstromversorgung sowie ein abgesetztes Grafik-Bedienteil installiert. Die Anbindung an die Hauptzentrale erfolgt mittels Busleitung über das gebäudeübergreifende Leerrohrnetz.

Die Überwachung des Teilbereiches wird über Bewegungsmelder als Fallenüberwachung realisiert .

Die Überwachung des Objektes erfolgt gemäß den Vorgaben der VDS Sicherungsklasse C-SG3. Da die Umsetzung der Sicherungsklasse C-SG3 baulich wie auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes nicht vollumfänglich möglich ist, wurde auf die Überwachung aller Fenster auf Verschluss und Glasbruch verzichtet.

Grundsätzlich ist vorgesehen:

- Ausrüstung der Zugangstüren der einzelnen Ausstellungsräume sowie der Bibliothek mittels Riegelschaltkontakt, Magnetkontakt, Sperrelementen sowie 3 Eingänge mit berührungslosem Lesegerät inkl. Tastatur (Scharfschalteinrichtung)
- Ausrüstung der Bibliothek mit PIR Meldern

Die genannten Komponenten werden an das vorgenannte BUS-Erweiterungsmodul angebunden. Die Scharfschaltung kann zentral vom Pfortner aus erfolgen.

**g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**

**h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**

Angebote können abgegeben werden für

Los-Nr. 1 Losname Pferdestall Elektro, KNX

Beschreibung PROJEKTBECHREIBUNG

Schloss Burg Solingen wird komplett saniert und hierfür wird die Infrastruktur erneuert.

In diesem LV ist nur der Teilbereich Pferdestall erfasst.

Elektro

Für die Energieversorgung des gesamten Gebäudekomplexes „Schloss Burg“ wird eine neue Niederspannungshauptverteilung (NSHV) mit neuer Einspeisung aus dem Niederspannungsnetz des Energieversorgers im Untergeschoss (Ebene U2) des „Pferdestall“ errichtet. Hiervon wird eine Ringleitung für übrige Gebäudeteile versorgt und einzelne UV's im Pferdestall und im Pallas.

Außerdem werden Verbindungen zu anderen Gebäudeteilen mittels Glasfaser und Kupferleitungen in einem vorhandenen Leerrohrsystem erstellt.

Die Anschlüsse hierfür sind ebenfalls zu erstellen. Außerdem wird eine strukturierte Verkabelung mit den zugehörigen Komponenten für diesen Bauabschnitt erstellt.

Die Verkabelung für die EMA und BMA ist auszuführen.

MSR

Die Steuerung und Regelung der Heizung für den Teilabschnitt Pferdestall ist ebenfalls teil dieser Ausschreibung.

Die Versorgung der Heizung erfolgt aus einer Heizzentrale, die eine Fußbodenheizung aus mehreren Kreisen im U1 und mehrere Heizkörper in den darüberliegenden Etagen versorgt.

Die Steuerung erfolgt über KNX Komponenten, die Regelung erfolgt ebenfalls über KNX Thermostatventile und eine KNX Steuerung für das 3 Wegeventil für die Fußbodenheizung.

Notbeleuchtung

Die Leitungen der Notbeleuchtung werden an die Bestandsanlage angeschlossen, die mit Stromkreisüberwachungsmodulen ergänzt wird.

Los-Nr. 2 Losname Pferdestall EMA

Beschreibung PROJEKTBECHREIBUNG

Schloss Burg Solingen wird komplett saniert und hierfür wird die Infrastruktur erneuert.

In diesem LV ist nur der Teilbereich Pferdestall erfasst.

EMA

Die EMA wird an ein vorhandenes System angebunden.

Die Hauptzentrale (Honeywell M-Secure) befindet sich im Grabentorhaus.

Für den Pferdestall ist ein IB2 Bus-Erweiterungsmodul mit zugehöriger Stromversorgung (integrierter) Notstromversorgung sowie ein abgesetztes Grafik-Bedienteil installiert. Die Anbindung an die Hauptzentrale erfolgt mittels Busleitung über das gebäudeübergreifende Leerrohrnetz.

Die Überwachung des Teilbereiches wird über Bewegungsmelder als Fallenüberwachung realisiert.

Die Überwachung des Objektes erfolgt gemäß den Vorgaben der VDS Sicherungsklasse C-SG3. Da die Umsetzung der Sicherungsklasse C-SG3 baulich wie auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes nicht vollumfänglich möglich ist, wurde auf die Überwachung aller Fenster auf Verschluss und Glasbruch verzichtet.

Grundsätzlich ist vorgesehen:

- Ausrüstung der Zugangstüren der einzelnen Ausstellungsräume sowie der Bibliothek mittels Riegelschaltkontakt, Magnetkontakt, Sperrelementen sowie 3 Eingänge mit berührungslosem Lesegerät inkl. Tastatur (Scharfschalteinrichtung)

- Ausrüstung der Bibliothek mit PIR Meldern

Die genannten Komponenten werden an das vorgenannte BUS-Erweiterungsmodul angebunden. Die Scharfschaltung kann zentral vom Pförtner aus erfolgen.

Die Verkabelung erfolgt durch das Gewerk Elektro.

Los-Nr. 3 Losname Pferdestall BMA

Beschreibung PROJEKTBECHREIBUNG

Schloss Burg Solingen wird komplett saniert und hierfür wird die Infrastruktur erneuert.

In diesem LV ist nur der Teilbereich Pferdestall erfasst.

BMA

Die BMA Unterzentrale im Pferdestall ist an die Hauptanlage im Grabentorhaus (esser IQ8 )anzubinden.

Es werden im Endausbau noch weitere Brandmeldezentralen in den Ring integriert.

Die Koordination mit dem Hauptmelderkonzessionär und der Feuerwehr ist in Zusammenarbeit mit dem Fachplaner durchzuführen.

Im Gebäudekomplex ist bereits eine Brandmeldezentrale gemäß VDE 0833 mit Aufschaltung auf die Feuerwehr vorhanden.

Die ringförmige Anbindung der neuen Brandmeldezentrale an die Brandmelde- Hauptzentrale im Kassenhaus erfolgt über das bauseitige unterirdische Leerrohrsystem mittels Lichtwellenleiter und LWL-Konverter.

Die geforderte Brandmeldeanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- Brandmeldezentrale gemäß VDE0833 in Ringbustechnik, mit Anzeige- und Bedienfront sowie mit integrierter Notstromversorgung
- Automatische Melder (Multisensormelder) mit Sirene in Ringbustechnik
- Nicht-Automatische Melder (Handmelder) in Ringbustechnik
- Die neue Brandmeldezentrale wird in U2 im Pferdestall montiert.

Die Verkabelung erfolgt durch das Gewerk Elektro.

**i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**

Von: Bis:

Mit der Ausführung ist zu beginnen:

Los 1: 31.1. 2022; Los 2: 1.10.2022; Los 3: 1.10.2022

Die Leistung ist fertigzustellen: bis Januar 2023 für alle Lose

Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen: Los 1: Fertigstellung der Rohinstallation bis September 2022

**j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulaßung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind nicht zugelassen

**k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulaßung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**

Mehrere Hauptangebote sind zulässig

**l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: [https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deep/link/subproject/a0e5493bb11c-4870-8a61-e174ca79ba\\_c2](https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deep/link/subproject/a0e5493bb11c-4870-8a61-e174ca79ba_c2)

**m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**

Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

- n) **bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,**  
Teilnahme- oder Angebotsfrist:  
Bindefrist:
- o) **Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**  
21.12.2021 10:00:00  
18.02.2022
- p) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**  
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:  
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) **Sprache, in der die Angebote abgefaßt sein müssen**  
Deutsch
- r) **die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**  
Niedrigster Preis
- s) **Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) **gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**  
Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.
- u) **wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**  
Gemäß VOB.
- v) **gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muß**  
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) **verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**  
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre;  
nachzuweisen durch Eigenerklärung. Bitte machen Sie hierzu mindestens die folgenden Angaben: Objekt, erbrachte Leistung, Bauherr, Anschrift, Ansprechpartner, Telefon.  
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.  
Nur zu Los 1: Eintrag im Installateurverzeichnis eines deutschen Energieversorgungsunternehmens oder gleichwertig, nachzuweisen durch Eigenerklärung mit einem Link auf das Installateurverzeichnis des EVU oder durch eine Bescheinigung des EVU's.  
Nur Los 1: Jahresumsatz i. H. v. mindestens 400.000 €, jeweils innerhalb der letzten 3 Geschäftsjahre.  
Nachzuweisen durch Eigenerklärung.  
Nur zu Los 2: EMA Errichterzertifikat nach VDS 2311, in Kopie mit dem Angebot einzureichen.  
Nur zu Los 3: Errichterzertifikat BMA nach DIN 14675 für Esser IQ8, in Kopie mit dem Angebot einzureichen.
- x) **Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**  
Vergabekammer Rheinland  
Spruchkammer Düsseldorf - c/o Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln  
Tel.:+49 2211473055  
Fax:+49 2211472889

14.12.2021

---

## AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

---

### Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Verfahren: V22/KC-F/015 - Trommelsiebanlage auf Zentralachs-Anhängerfahrg estell  
Auftraggeber: Stadt Solingen namens und im Auftrag für die Entsorgung Solingen GmbH,  
Dültgenstaler Str., Solingen

---

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**  
Stadt Solingen (namens und im Auftrag für die Entsorgung Solingen GmbH, Dültgenstaler Str., Solingen)  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen  
Deutschland  
+49 2122906825  
+49 2122906695  
vergabe@solingen.de
- 2) Verfahrensart**  
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**  
Über [https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard\\_off](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**  
Trommelsiebanlage auf Zentralachs-Anhängerfahrg estell  
Trommelsiebanlage auf Zentralachs-Anhängerfahrg estell mit 2 Achsen, zulässiges Gesamtgewicht ca. 19 t  
Ort der Leistungserbringung:42651 Solingen
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**  
keine Lose
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**  
Nebenangebote sind zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**  
Von: Bis:  
Lieferung unverzüglich nach Auftragserteilung
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**  
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/44a764ff-3f45-4b6a-a9e0-7ca6f7d5f446>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**  
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 17.01.2022 10:00:00  
Bindefrist: 17.03.2022 00:00:00
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**  
Gem. VOL/B
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**  
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre;  
Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch Referenzfragebogen.  
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.  
Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.  
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.**  
Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung  
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50 / 50  
Aufschlüsselung der Leistungskriterien:  
„Technischer Wert“ mit 21 %  
„Umweltverträglichkeit“ mit 17 %  
„Ergonomie / Funktionalität“ mit 12 %

---

## AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

---

### Öffentliche Ausschreibung (VOB)

V22/23-2/028 - Vorhangfassade mit Faserzementplatten beim Bauvorhaben:  
Erweiterung - Friedrich-List-Berufskoll eg, Solingen

---

- a) **Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**  
Klingenstadt Solingen  
Konzernbeschaffung und Medienservice  
Vergabestelle  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen  
Germany  
Tel.: +49 2122906779  
Fax: +49 2122906695  
vergabe@solingen.de
- b) **Gewähltes Vergabeverfahren**  
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) **Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**  
Über [https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard\\_off](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) **Art des Auftrags**  
Bauleistung
- e) **Ort der Ausführung**  
42655 Burgstraße 65, Solingen
- f) **Art und Umfang der Leistung**  
Vorhangfassade mit Faserzementplatten beim Bauvorhaben: Erweiterung - Friedrich-List-Berufskoll eg, Solingen  
Im Rahmen des Erweiterungsbaus am FLBK wird hier die Erstellung einer Vorhangfassade mit Mineralwolle-Dämmung und einer hinterlüfteten Faserzementtafelbekleidung g ausgeschrieben.  
Im Wesentlichen umfassen die Arbeiten folgende Punkte:  
ca. 690 m<sup>2</sup> MW-Wärmedämmung  
ca. 690 m<sup>2</sup> Faserzementtafelbekleidung g mit Alu-UK  
ca. 700 lfm Fensterverkleidung/ -umrahmung in Aluminiumblech
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) **Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
- i) **Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**  
Von: 12.09.2022 Bis: 11.11.2022
- j) **gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulaßung von Nebenangeboten**  
Nebenangebote sind zugelassen
- k) **gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulaßung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**  
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) **Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**  
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deep link/subproject/e655e444-9b97-4d43-82b5-85ff7f45a5 12>
- m) **gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**  
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) **bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden, Teilnahme- oder Angebotsfrist: Bindefrist:**
- o) **Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**  
18.01.2022 10:00:00  
17.02.2022

**p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**

In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:

<https://portal.deutsche-evergabe.de>

**q) Sprache, in der die Angebote abgefaßt sein müssen**

Deutsch

**r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**

Niedrigster Preis

**s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**

**t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**

Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge),

Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge).

**u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in**

denen sie enthalten sind

Gemäß VOB.

**v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muß**

Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

**w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre; durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.

Eigenerklärung nach § 16 (2) VOB/A und Erklärung gemäß § 19 MiloG - jeweils nachzuweisen gemäß

Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

**x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB Beschwerdestelle

Postfach 300865

40408 Düsseldorf

Tel.:

Fax:

16.12.2021